

Hamburgisches Justizverwaltungsblatt

Herausgegeben von der Justizbehörde

Sonderdruck Nr. 1

19. Februar 2010

Inhalt

Allgemeine Vorschriften zum Hamburgischen Strafvollzugsgesetz (HmbStVollzG)

§ 5 HmbStVollzG Stellung der Gefangenen AV Nr. 97/2009 vom 15. September 2009 (Az. 4510-008.01)	3	§ 28 HmbStVollzG Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren AV Nr. 24/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4572-014.01)	11
§ 6 HmbStVollzG Aufnahme AV Nr. 17/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4512-002.03)	3	§ 30 HmbStVollzG Überwachung des Schriftwechsels AV Nr. 25/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4571-003.01)	11
§ 8 HmbStVollzG Vollzugsplan AV Nr. 18/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4510-008.02)	4	§ 31 HmbStVollzG Anhalten von Schreiben AV Nr. 26/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4571-003.02)	11
§ 9 HmbStVollzG Verlegung, Überstellung, Ausantwortung AV Nr. 19/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4431-004.2)	4	§ 32 HmbStVollzG Telefongespräche AV Nr. 27/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4570-004.06)	12
§ 11 HmbStVollzG Unterbringung im offenen Vollzug AV Nr. 130/2009 vom 3. Dezember 2009 (Az. 4511-005.03)	4	§ 33 HmbStVollzG Pakete AV Nr. 28/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4570/1-8)	12
§ 12 HmbStVollzG Lockerungen AV Nr. 131/2009 vom 19. November 2009 (Az. 4511-005-04)	5	§ 34 HmbStVollzG Arbeit, berufliche Aus- und Weiterbildung AV Nr. 186/2009 vom 30. Dezember 2009 (Az. 4520-006.02)	12
§§ 14, 74 HmbStVollzG Fesselung bei Vor- und Ausführungen zu gerichtlichen Terminen AV Nr. 117/2009 vom 19. November 2009 (Az. 4400/13-6)	8	§ 36 HmbStVollzG Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung AV Nr. 99/2009 vom 15. September 2009 (Az. 4520-006.03)	13
§ 16 HmbStVollzG Entlassungsvorbereitung AV Nr. 21/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4519-005.02)	9	§ 39 HmbStVollzG Freistellung von der Arbeitspflicht AV Nr. 30/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4520/1-4)	14
§ 18 HmbStVollzG Unterstützung nach der Entlassung – freiwilliges Verbleiben AV Nr. 22/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4450/1E)	9	§ 44 HmbStVollzG Gelder der Gefangenen – Ersatzleistungen AV Nr. 31/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4513/2-6)	15
§§ 23 Absatz 1, 49 HmbStVollzG Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung AV Nr. 24/2010 vom 19. Februar 2010 (Az. 4515/4)	9	§ 46 HmbStVollzG Taschengeld AV Nr. 32/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4456-10)	15
§ 25 HmbStVollzG Einkauf AV Nr. 23/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4400/14)	10	§ 47 HmbStVollzG Überbrückungsgeld AV Nr. 33/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4513/2-6)	15
§ 26 HmbStVollzG Besuch AV Nr. 98/2009 vom 15. September 2009 (Az. 4572-014.10)	10	§ 52 HmbStVollzG Rundfunk AV Nr. 34/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4567-11)	15
		§§ 57 bis 60 HmbStVollzG Gesundheitsfürsorge, Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung AV Nr. 119/2009 vom 22. Oktober 2009 (Az. 4550/50-1)	16

§ 63 HmbStVollzG Überstellung, Verlegung zum Zweck der Behandlung AV Nr. 120/2009 vom 22. Oktober 2009 (Az. 4553/1-8)	17	§§ 93 bis 97 HmbStVollzG Vollzug der Sicherungsverwahrung AV Nr. 48/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4427-001.01)	23
§ 64 HmbStVollzG Freistellung von der Haft bei Todesnähe AV Nr. 35/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4511-005.05)	18	§ 99 HmbStVollzG Differenzierung AV Nr. 49/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4410-002.01)	23
§ 67 HmbStVollzG Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall AV Nr. 36/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4510-008.03)	18	§ 102 HmbStVollzG Festsetzung der Belegungsfähigkeit AV Nr. 50/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4404/16)	23
§ 69 HmbStVollzG Persönlicher Gewahrsam AV Nr. 37/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4513/3-2)	18	§ 104 HmbStVollzG Berichts- und Anzeigepflichten der Justizvollzugsanstalten AV Nr. 123/2009 vom 22. Oktober 2009 (Az. 4432/2-5)	24
§ 70 HmbStVollzG Durchsuchung AV Nr. 100/2009 vom 15. September 2009 (Az. 4434-035.02)	19	§ 105 HmbStVollzG und Nr. 11 DSVollz Betreuung von Justizvollzugsbediensteten nach besonders belastenden beruflichen Ereignissen AV Nr. 51/2009 vom 2. September 2009 (Az. 2057-1.14)	26
§ 72 HmbStVollzG Feststellung von Betäubungsmittelmissbrauch AV Nr. 38/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4510/12-4)	19	§ 109 HmbStVollzG Gefangenenmitverantwortung AV Nr. 52/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4510/7-5)	28
§ 73 HmbStVollzG Festnahmerecht AV Nr. 39/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4435-9)	19	§ 112 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG, § 22 StVollstrO Vollstreckungsplan AV Nr. 156/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4431/1-14)	28
§ 74 HmbStVollzG Besondere Sicherungsmaßnahmen AV Nr. 121/2009 vom 22. Oktober 2009 (Az. 4434-032.05)	20	§ 114 HmbStVollzG, § 110 HmbJStVollzG, § 97 HmbUVollzG Anstaltsbeiräte AV Nr. 157/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4439/1/1-3)	31
§ 76 HmbStVollzG Ärztliche Überwachung besonderer Sicherungsmaßnahmen AV Nr. 122/2009 vom 22. Oktober 2009 (Az. 4550/45-1)	20	§§ 120, 122 HmbStVollzG Auskunftserteilung über Gefangene AV Nr. 55/2009 vom 2. September 2009 (Az. 1451/3)	31
§ 77 HmbStVollzG Ersatz von Aufwendungen AV Nr. 40/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4400/15-6)	21	§ 126 HmbStVollzG Auskunft aus den Gefangenenpersonalakten und Gesundheitsakten an Gefangene und deren Bevollmächtigte AV Nr. 56/2009 vom 2. September 2009 (Az. 1451/3/1)	32
§ 78 HmbStVollzG Einsatz von Pfefferspray (Oleoresin Capsicum) AV Nr. 41/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4437/1-20)	21	§ 127 HmbStVollzG Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke AV Nr. 57/2009 vom 2. September 2009 (Az. 1451/4)	32
§ 79 HmbStVollzG Unmittelbarer Zwang AV Nr. 49/2009 vom 22. Oktober 2009 (Az. 4437-001.01)	21		
§ 81 HmbStVollzG Handeln auf Anordnung AV Nr. 43/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4434-032.06)	21		
§ 84 HmbStVollzG Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge AV Nr. 44/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4552-003.01)	22		
§§ 85 bis 90 HmbStVollzG Durchführung von Disziplinarverfahren AV Nr. 45/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4436-003.03)	22		
§ 91 HmbStVollzG Beschwerderecht AV Nr. 46/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4514-009.05)	22		
§ 92 HmbStVollzG Anordnung, Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen AV Nr. 47/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4514/2-4)	22		

Zu § 5 HmbStVollzG

Stellung der Gefangenen

AV der Justizbehörde Nr. 97/2009 vom 15. September 2009 (Az. 4510 – 008.01)

I.

**Maßnahmen der Anerkennung und Belohnung
nach § 5 Absatz 2**

1. Maßnahmen der Anerkennung und Belohnung können nur solche sein, die nicht gegen Bestimmungen des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes verstoßen.
Ausgeschlossen sind daher zum Beispiel:
 - Lockerungen für nach § 12 Absatz 1 Satz 2 nicht geeignete Gefangene,
 - Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln (§ 33 Absatz 1 Satz 3),
 - Freigabe von nach § 48 Absatz 2 Satz 1 gesperrtem Eigengeld.
2. Maßnahmen, auf die die Gefangenen einen gesetzlichen Anspruch haben, können keine Maßnahmen der Anerkennung und Belohnung sein.
3. Denkbare Maßnahmen der Anerkennung und Belohnung sind insbesondere:
 - Zusätzliche Ausführungen oder Ausgänge – auch ohne besonderen Grund – nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
 - Erweiterung der Möglichkeit, den Haftraum nach § 22 Absatz 1 „angemessen“ auszustatten,
 - Berücksichtigung von individuellen Wünschen bei der Anstaltsverpflegung nach § 24,
 - Erweiterung der Einkaufsmöglichkeiten nach § 25 (beispielsweise zusätzliche Teilnahme am Regaleinkauf einer anderen Gefangenengruppe, individuelle Erhöhung der Höchstgrenze beim Zusatzeinkauf),
 - zusätzliche Besuche, Telefonate oder Pakete nach den §§ 26, 32 und 33,
 - Gewährung von zusätzlichen Zulagen bei der Vergütung der Arbeitsleistung (§ 40 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2),
 - Freistellung von Kostenpflichten (etwa nach § 49 Absatz 3),
 - besondere Freizeitmaßnahmen nach §§ 50 ff.
4. Nach Möglichkeit sind Maßnahmen der Anerkennung und Belohnung bereits bei der Vollzugsplanung für das Erreichen von Einzelzielen verbindlich anzukündigen.

**II.
Erläuterung vollzoglicher Maßnahmen
nach § 5 Absatz 4**

1. Die Erläuterung vollzoglicher Maßnahmen erfolgt, sobald die Gefangenen hierzu bereit und aufnahmefähig sind.
2. Die Erläuterung vollzoglicher Maßnahmen kann in der Regel mündlich erfolgen. Bei Entscheidungen mit erheblicher Tragweite für die betroffenen Gefangenen, die in ihrer Zusammensetzung rechtlich und tatsächlich schwierig zu beurteilen sind, hat die Erläuterung auf Wunsch der Gefangenen schriftlich zu erfolgen. Hierzu gehören in der Regel Entscheidungen über die Unterbringung im geschlossenen Vollzug und Ablehnungen von Vollzugslockerungen. Die schriftliche Erläuterung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III.

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 6 HmbStVollzG

Aufnahme

AV der Justizbehörde Nr. 17/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4512-002.03)

1. Im Aufnahmegespräch ist auch auf die psychische Verfassung und eventuelle Selbstverletzungstendenzen der Gefangenen zu achten.
 2. Bei der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung ist insbesondere zu prüfen, ob
 - die Gefangenen vollzugstauglich sind,
 - sie ärztlicher Behandlung bedürftig sind,
 - gesundheitliche Bedenken gegen die Einzelunterbringung bestehen,
 - sie suizidgefährdet sind,
 - sie aufgrund schwerer ansteckender Erkrankungen eine besondere Gefahr für andere darstellen,
 - in welchem Umfang sie zur Teilnahme an einer schulischen, beruflichen Ausbildung oder Arbeit fähig sind und
 - in welchem Umfang sie zur Teilnahme am Sport tauglich sind.Das Ergebnis der Untersuchung ist zu dokumentieren.
 3. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
-

Zu § 8 HmbStVollzG

Vollzugsplan

AV der Justizbehörde Nr. 18/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4510-008.02)

1. An der Erstellung des Vollzugsplans und seinen Fortschreibungen sind die außervollzuglichen Behörden, Stellen, Träger und Personen nach § 107 zu beteiligen, soweit dies zur Koordinierung der Maßnahmen und Tätigkeiten erforderlich ist.
2. Anregungen und Vorschläge der Gefangenen sind angemessen in die Vollzugsplanung einzubeziehen, soweit sie dem Vollzugsziel dienen.
3. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 9 HmbStVollzG

Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

AV der Justizbehörde Nr. 19/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4431-004.2)

1. Vor Verlegungen von Gefangenen gemäß § 9 Absatz 2 in eine nach dem Vollstreckungsplan nicht zuständige Anstalt ist die Zustimmung des Strafvollzugsamts einzuholen.
2. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 11 HmbStVollzG

Unterbringung im offenen Vollzug

AV der Justizbehörde Nr. 130/2009 vom 3. Dezember 2009 (Az. 4511-005.03)

I. Eignungsprüfung

1. Die Eignung gemäß § 11 Absatz 2 ist in der Regel anzunehmen bei Gefangenen,
 - 1.1 die an der Gestaltung ihrer Behandlung und an der Erfüllung des Behandlungsauftrages nach Maßgabe des Vollzugsplanes mitwirken,
 - 1.2 gegen die bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren zu vollziehen ist oder die sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zehn Jahre im Vollzug der Freiheitsstrafe befunden haben und
 - 1.3 die keine unerlaubten Betäubungsmittel konsumieren oder
 - 1.4 bei denen die Gefahr des unerlaubten Betäubungsmittelkonsums nicht mehr besteht und die über einen Zeitraum von regelmäßig drei Monaten ihre Betäubungsmittelabstinenz nachweisen.

2. Die Eignung gemäß § 11 Absatz 2 ist in der Regel nicht anzunehmen bei Gefangenen,

- 2.1 die während des laufenden oder während eines vorangegangenen, innerhalb eines zurückliegenden Zeitraumes von höchstens fünf Jahren abgeschlossenen Freiheitsentzuges
 - 2.1.1 Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen haben,
 - 2.1.2 sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,
 - 2.1.3 in den begründeten Verdacht des Handels mit Stoffen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder des Einbringens dieser Stoffe in nicht geringer Menge gekommen sind,
 - 2.1.4 sich dem Vollzug entzogen (Entweichung, Nichtrückkehr aus Lockerungen des Vollzuges) oder dies versucht haben,
- 2.2 gegen die während des laufenden oder eines vorangegangenen Freiheitsentzuges eine Freiheitsstrafe wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes in nicht geringer Menge vollzogen wurde oder zu vollziehen ist,
- 2.3 gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren oder ein Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung anhängig ist,
- 2.4 gegen die zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind,
- 2.5 gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen.

3. Vom offenen Vollzug ausgeschlossen sind Gefangene, gegen die

- 3.1 Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,
- 3.2 eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist, es sei denn, die Aufsichtsbehörde stimmt einer Unterbringung im offenen Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung zu.

II.

Verlegung in den geschlossenen Vollzug

1. Gefangene, die sich im offenen Vollzug befinden, sind in den geschlossenen Vollzug zu verlegen, wenn sie sich für den offenen Vollzug als ungeeignet erweisen oder wenn dies zu ihrer Behandlung notwendig ist.
2. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 92 Absatz 2 können die Gefangenen in den geschlossenen Vollzug verlegt werden. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist insbesondere das Verhalten im offenen Vollzug zu berücksichtigen.

3. Den Gefangenen ist vor einer Entscheidung nach Ziffern 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Gründe für eine Verlegung sind aktenkundig zu machen und den Gefangenen bekanntzugeben.

III. Allgemeines Verfahren

1. Vor einer Unterbringung im offenen Vollzug ist durch Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten, Ausländer- und Strafverfolgungsbehörden abzuklären, ob Hinderungsgründe für eine Unterbringung im offenen Vollzug bestehen. Bei Gefangenen mit einer Vollzugsdauer (§ 23 Absatz 1 StrVollStrO) von einem Jahr und mehr ist die Unterbringung durch Benutzung einer Checkliste (JBV 496 A) vorzubereiten.
2. Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten und Ausländerbehörden sowie Anfragen bei Strafverfolgungsbehörden, wenn Anhaltspunkte für ein Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen Gefangene vorliegen, müssen schriftlich erfolgen. Wenn Bedenken anderer Behörden und Dienststellen nicht gefolgt wird, sind die Gründe dafür aktenkundig zu machen. Die durch diese Anfragen gewonnenen Erkenntnisse stehen einer Unterbringung im offenen Vollzug nur dann entgegen, wenn diese auf Missbrauchs- oder Fluchtgefahr hinweisen.
3. In den Fällen des § 11 Absatz 3 Satz 2 ist die Zustimmung des Strafvollzugsamtes durch Übersendung eines Vermerks, ggf. der Checkliste, einzuholen. Die Übersendung der Gefangenenpersonalakte ist entbehrlich.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die AV Nr. 20/2009 vom 2. September 2009.

Zu § 12 HmbStVollzG

Lockerungen

AV der Justizbehörde Nr. 131/2009 vom 19. November 2009 (Az. 4511 – 005.04)

I. Grundsätze

1. Lockerungen des Vollzuges werden nur zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gewährt.
2. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist zu prüfen, ob sich Lockerungsmaßnahmen in die Vollzugsplanung einfügen.

3. Bei Erstgewährung von Lockerungsmaßnahmen, die ohne Aufsicht stattfinden (Ausgang, Freistellung von der Haft, Freigang), ist durch Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten, Ausländer- und Strafverfolgungsbehörden abzuklären, ob Hinderungsgründe für eine Gewährung vorliegen. Bei Gefangenen mit einer Vollzugsdauer (§ 23 Absatz 1 StrVollStrO) von einem Jahr und mehr ist die jeweilige Erstgewährung durch Benutzung einer Checkliste (JBV 496 B) vorzubereiten.
4. Lockerungen werden nur mit Zustimmung der Gefangenen gewährt.

II. Ausführung

1. Gefangene, denen Ausgang oder Freistellung von der Haft nicht gewährt werden kann, können ausgeführt werden, wenn dies der Erreichung des Vollzugszieles dient und es der Anstalt auf Grund der personellen Gegebenheiten möglich ist. Ausführungen können namentlich erfolgen für
 - Maßnahmen der Vollzugsplanung (§ 8),
 - die Regelungen von persönlichen, rechtlichen und geschäftlichen Angelegenheiten, die höchstpersönlich zu erledigen sind.

Abschnitt I Ziffer 2 der Allgemeinen Verfügung zu § 5 ist zu beachten.

2. Bei der Ausführung sind die Gefangenen von Angehörigen des einfachen Justizdienstes oder des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Über Ausnahmen einer ständigen und unmittelbaren Beaufsichtigung entscheidet die Anstaltsleitung. Vor der Ausführung erteilt sie den Bediensteten die nach Lage des Einzelfalles erforderlichen Weisungen.
3. Die Zahl der ausführenden Bediensteten und die sonstigen Ausführungsmodalitäten sind so festzulegen, dass grundsätzlich eine ständige und unmittelbare Beaufsichtigung sichergestellt ist, damit zu jeder Zeit und an jedem Ort mögliche Entweichungsversuche vereitelt werden können. Erforderlichenfalls ist darauf zu achten, dass der Ablauf der Ausführungen in seinen Einzelheiten weder für die Gefangenen noch für Außenstehende vorhersehbar ist.
4. Gruppenausführungen finden grundsätzlich nicht statt.
5. Private Fahrzeuge dürfen nicht benutzt werden.

III. Ausgang

1. Durch die Gewährung von Ausgängen erhalten die

Gefangenen die Möglichkeit, die Anstalt zu bestimmten, dem Vollzugsziel dienenden Zwecken zu verlassen. Hierzu gehören namentlich

- Maßnahmen der Vollzugsplanung (§ 8), insbesondere die Teilnahme an besonderen Hilfsmaßnahmen wie Gesprächen mit Suchtberatungsstellen oder anderen Beratungsstellen,
- Kontakte zu Angehörigen und anderen Personen außerhalb des Vollzuges, wenn sie die Behandlung oder Eingliederung fördern,
- die Regelung von persönlichen, rechtlichen und geschäftlichen Angelegenheiten, die höchstpersönlich zu erledigen sind,
- die Arbeitssuche sowohl zur Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses als auch für die Zeit nach der Entlassung,
- die Wohnungssuche.

Abschnitt I Ziffer 2 der Allgemeinen Verfügung zu § 5 ist zu beachten.

2. Abweichend von Ziffer 1 kann Gefangenen im offenen Vollzug oder Gefangenen, die sich für den offenen Vollzug eignen, aus besonderen Gründen aber im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, oder Gefangenen, die sich in der Außenstelle Bergedorf der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg befinden, Ausgang ohne vorherige Prüfung des Ausgangszwecks im Rahmen eines Ausgangskontingents gewährt werden.
3. Die Gefangenen haben in der Regel vor Beginn des Nachteinschlusses in die Anstalt zurückzukehren. Ein Ausgang über 24.00 Uhr hinaus ist nur zulässig, wenn dies für die Erreichung des Ausgangszwecks unvermeidbar ist.
4. Der Ausgang kann in Begleitung Vollzugsbediensteter (§ 105) oder anderer Personen (ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Angehörige der Gefangenen u.a.) stattfinden. Die Begleitung dient nicht dem Zweck der Aufsicht, sondern erfolgt aus behandlerischen Gründen unterschiedlicher Art (z.B. Betreuung, Anleitung, Beratung, Unterstützung, Eingliederung). Erfolgt die Begleitung durch Bedienstete des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD), so tragen diese Zivilkleidung. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung. Begleitende Vollzugsbedienstete müssen den Ausgang vor Ort widerrufen, wenn Gefangene während des Begleitausgangs entweichen oder Straftaten begehen. Sie können den Ausgang widerrufen, wenn gegen Weisungen verstoßen wird. Erforderlichenfalls dürfen Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs angewendet werden. Die Anstaltsleitung kann den Bediensteten weitere dienstliche Weisungen erteilen.
5. Gefangenen darf kein Ausgang in soziale Umgebungen oder zu Personen gewährt werden, von denen aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie ihrer Eingliederung entgegenwirken.

6. Die Gefangenen erhalten einen Ausgangsschein. Darin sind, soweit erforderlich, Weisungen aufzuführen.
7. Vor Antritt des Ausgangs sind die Gefangenen namentlich über die Voraussetzungen des Widerrufs sowie die Bedeutung der ihnen erteilten Weisungen zu belehren.
8. Die Kosten des Ausgangs sind aus dem Hausgeld, Taschengeld, aus freiem Eigengeld oder, unter den Voraussetzungen des § 47 Absatz 3 Nummer 1 aus dem Überbrückungsgeld oder dem gesperrten Eigengeld zu bestreiten. Soweit die eigenen Mittel der Gefangenen nicht ausreichen, kann ihnen eine Beihilfe aus Haushaltsmitteln gewährt werden. Für Art und Umfang gilt § 17 Absatz 5 entsprechend.

IV.

Freistellung von der Haft

1. Die Freistellung von der Haft kann aufgeteilt werden. Freistellungstage sind alle Kalendertage, auf die sich die Freistellung erstreckt. Der Tag, an dem die Freistellung angetreten wird, wird nicht mitgerechnet. Die Freistellung wird nach vollen Tagen, nicht nach Bruchteilen von Tagen berechnet.
2. Freistellungsjahr ist das Vollstreckungsjahr. Die Freistellung ist nicht in das nächste Jahr übertragbar. Dies gilt nicht, wenn die Freistellung aus Gründen, die die Vollzugsbehörde zu vertreten hat, nicht rechtzeitig gewährt werden konnte. Auf jeden angefangenen Kalendermonat der voraussichtlichen Vollzugsdauer entfallen im Rahmen der Höchstdauer in der Regel nicht mehr als zwei Tage Freistellung von der Haft.
3. Die Gefangenen haben in der Regel vor Beginn des Nachteinschlusses in die Anstalt zurückzukehren.
4. Gefangenen darf Freistellung von der Haft nicht in soziale Umgebungen oder zu Personen gewährt werden, von denen aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie ihrer Eingliederung entgegenwirken.
5. Die Anschrift, unter der die Freistellung verbracht werden soll, ist anzugeben.
6. Von der Haft freigestellte Gefangene erhalten einen Freistellungsschein. Darin sind, soweit erforderlich, Weisungen aufzuführen.
7. Vor Antritt der Freistellung sind die Gefangenen namentlich über die Voraussetzungen des Widerrufs sowie die Bedeutung der ihnen erteilten Weisungen zu belehren.

8. Die Kosten der Freistellung (Reisekosten, Lebensunterhalt und andere Aufwendungen) sind aus dem Hausgeld, Taschengeld, aus freiem Eigengeld oder, unter den Voraussetzungen des § 47 Absatz 3 Nummer 1 aus dem Überbrückungsgeld oder dem gesperrten Eigengeld zu bestreiten. Soweit die eigenen Mittel nicht ausreichen, kann eine Beihilfe aus staatlichen Mitteln gewährt werden. Für Art und Umfang gilt § 17 Absatz 5 entsprechend.

V. Außenbeschäftigung

Bei der Außenbeschäftigung werden die Gefangenen in dem erforderlichen Umfang durch Vollzugsbedienstete beaufsichtigt. Die Anstaltsleitung erteilt den Bediensteten und den Gefangenen vor der Aufnahme der Außenbeschäftigung die nach Lage des Einzelfalles erforderlichen Weisungen.

VI. Freigang

1. Freigang kann zur Ausübung eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder zur Selbstbeschäftigung gewährt werden.
2. Freigang kann grundsätzlich nur aus dem offenen Vollzug oder aus der Außenstelle Bergedorf der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg gewährt werden. Aus dem übrigen geschlossenen Vollzug kann Freigang nur in Einzelfällen in Betracht kommen, wenn eine baulich abgetrennte Freigängerabteilung vorhanden ist und die Gefangenen aus persönlichen Gründen darauf angewiesen sind, im geschlossenen Vollzug zu verbleiben. Die Zulassung zum Freigang setzt mit Ausnahme von Ziffer 3 in der Regel eine Erprobung durch andere Lockerungen voraus.
3. Zur Sicherung ihres Arbeitsplatzes außerhalb des Vollzuges können Gefangene alsbald nach Beginn der Inhaftierung im offenen Vollzug untergebracht werden, um im Wege eines freien Beschäftigungsverhältnisses zum Freigang zugelassen zu werden, wenn sie sich in einem festen Arbeitsverhältnis befinden und der Arbeitgeber zu einer Weiterbeschäftigung während der Inhaftierung bereit ist, sich selbst zum Strafantritt gestellt haben und für die Unterbringung im offenen Vollzug geeignet sind. Außerdem sollen die zu verbüßenden Freiheitsstrafen bis zum absoluten Strafende 24 Monate nicht überschreiten. Die Aufnahmeanstalten entscheiden über die Verlegung in den offenen Vollzug unmittelbar nach Beginn der Inhaftierung, längstens innerhalb von zwei Wochen. Über die Zulassung zum Freigang ist unverzüglich nach der Verlegung in den offenen Vollzug zu entscheiden. Für Selbstständige gilt diese Regelung entsprechend.

VII. Eignungsprüfung

1. Ausgang, Freistellung von der Haft, Außenbeschäftigung und Freigang sind ausgeschlossen bei Gefangenen, gegen die
 - 1.1 Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,
 - 1.2 eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist, es sei denn, das Strafvollzugsamt stimmt der Lockerungsgewährung zur Vorbereitung der Entlassung zu.
2. Für die Gewährung von Ausführung, Ausgang, Freistellung von der Haft, Außenbeschäftigung und Freigang ungeeignet sind in der Regel Gefangene
 - 2.1. die erheblich suchtfährdet sind. Als erheblich suchtfährdet gelten Gefangene mit aktueller Betäubungsmittelproblematik im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes. Weiter gelten als erheblich suchtfährdet Gefangene mit einer unbehandelten Betäubungsmittel- oder einer sonstigen Suchtmittelproblematik, die aufgrund dieser Problematik erhebliche Straftaten begangen haben,
 - 2.2. die während des laufenden Freiheitsentzuges
 - 2.2.1 Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen haben,
 - 2.2.2 sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,
 - 2.2.3 in den begründeten Verdacht des Handels mit Stoffen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder des Einbringens dieser Stoffe in nicht geringer Menge gekommen sind,
 - 2.2.4 sich dem Vollzug entzogen (Entweichung, Nichtrückkehr aus Lockerungen des Vollzuges) oder dies versucht haben,
 - 2.2.5 eine Freiheitsstrafe wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes in nicht geringer Menge zu verbüßen haben,
 - 2.3. gegen die ein Auslieferungs- oder ein Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung anhängig ist,
 - 2.4 bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind,
 - 2.5 gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen.

Für die Gewährung von Ausführungen sind ungeeignet in der Regel zudem Gefangene, die unter die Ziffern 1.1 und 1.2 fallen.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen. Diese sind aktenkundig zu machen. In Fällen der Ziffer 2.3 und 2.5 ist die

für das Verfahren zuständige Behörde zu hören. Im Rahmen der Eignungsprüfung sind sowohl positive als auch negative Aspekte früherer Freiheitsentziehungen zu berücksichtigen.

VIII. Verfahrensregelungen

1. In den Fällen des § 11 Absatz 3 Satz 2 ist die Zustimmung des Strafvollzugsamtes durch Übersendung eines Vermerks, ggf. der Checkliste, einzuholen. Die Übersendung der Gefangenenpersonalakte ist entbehrlich.
2. Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten und Ausländerbehörden sowie Anfragen bei Strafverfolgungsbehörden, wenn Anhaltspunkte für ein Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen einen Gefangenen vorliegen, müssen schriftlich erfolgen. Wenn Bedenken anderer Dienststellen nicht gefolgt wird, sind die Gründe dafür aktenkundig zu machen. Die durch diese Anfragen gewonnenen Erkenntnisse stehen einer Lockerung nur dann entgegen, wenn diese auf Missbrauchs- oder Fluchtgefahr hinweisen.

IX. Weisungen

Gefangene können namentlich angewiesen werden,

1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthalt oder bestimmte Verrichtungen außerhalb der Anstalt beziehen,
2. sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
3. mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren,
4. bestimmte Gegenstände, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen, zu benutzen oder verwahren zu lassen,
5. alkoholische oder andere berauschende Getränke und Stoffe sowie bestimmte Lokale oder Bezirke zu meiden,
6. Nachweise über Terminswahrnehmungen oder entstandene Kosten vorzulegen.

X. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu §§ 14, 74 HmbStVollzG

Fesselung bei Vor- und Ausführungen zu gerichtlichen Terminen

AV der Justizbehörde Nr. 117/2009 vom 19. November 2009 (Az. 4400/13-6)

I. Fesselung im Strafjustizgebäude

Ist bei Vorführungen oder Ausführungen von Gefangenen zu gerichtlichen Terminen im Strafjustizgebäude nach § 14 Absatz 3 Satz 2 und/oder § 74 Absatz 5 die Fesselung angeordnet, ist diese im Verhandlungsraum grundsätzlich aufzuheben.

Ausnahmen sind insbesondere möglich bei besonders gewaltbereiten oder besonders fluchtgefährdeten Gefangenen.

II. Fesselung in anderen Hamburger Gerichten

Ist bei Vorführungen oder Ausführungen von Gefangenen zu gerichtlichen Terminen in anderen Hamburger Gerichten nach § 14 Absatz 3 Satz 2 und/oder § 74 Absatz 5 die Fesselung angeordnet, ist diese im Verhandlungsraum nur dann beizubehalten, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Gefahr von Gewalttätigkeiten und/oder eine Fluchtgefahr dies erfordern.

III. Fesselung in Gerichten außerhalb Hamburgs

Bei Vorführungen oder Ausführungen von Gefangenen zu gerichtlichen Terminen in Gerichten außerhalb Hamburgs ist nach Möglichkeit vor der Entscheidung über die Beibehaltung einer Fesselung im Verhandlungsraum zu klären, wie sich die technischen und personellen Sicherungen vor Ort darstellen.

IV. Mitteilung des Veranlassten an das Gericht

Soll eine angeordnete Fesselung im Verhandlungsraum beibehalten werden, ist dies dem betroffenen Gericht nach Möglichkeit spätestens drei Tage vor dem Termin mitzuteilen.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 16 HmbStVollzG

Entlassungsvorbereitung

AV der Justizbehörde Nr. 21/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4519-005.02)

1. Die jeweils erforderliche Entlassungsvorbereitung einschließlich der Zusammenarbeit mit den genannten Behörden, Institutionen und Personen ist rechtzeitig durchzuführen. Rechtzeitig bedeutet bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr in der Regel drei Monate, bei einer Vollzugsdauer von mehr als einem Jahr in der Regel sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin.
 2. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
-

Zu § 18 HmbStVollzG

Unterstützung nach der Entlassung – freiwilliges Verbleiben

AV der Justizbehörde Nr. 22/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4450/1E)

1. Gefangenen kann widerruflich gestattet werden, über den Entlassungszeitpunkt hinaus in der Justizvollzugsanstalt zu verbleiben, wenn sonst ihre Unterkunft unmittelbar nach der Entlassung nicht zu sichern ist. Der freiwillige Aufenthalt darf fünf Tage nicht überschreiten.
 2. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die zu entlassenen Gefangenen einen schriftlichen Antrag stellen. Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass sie freiwillig über den Entlassungszeitpunkt hinaus in der Anstalt bleiben wollen und sich der Anstaltsordnung unterstellen. Verstöße gegen die Hausordnung können zum Widerruf der Erlaubnis führen.
 3. Über den Antrag entscheidet die Anstaltsleitung, die dabei auch die örtlichen Besonderheiten in baulicher, personeller, organisatorischer und sicherheitsmäßiger Hinsicht berücksichtigt.
 4. Die Entlassenen dürfen nicht beschäftigt werden.
 5. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
-

Zu §§ 23 Absatz 1, 49 HmbStVollzG

Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung

AV der Justizbehörde Nr. 24/2010 vom 19. Februar 2010 (Az. 4515/4)

I. Haftkostenbeitrag

1. Von der Erhebung des Haftkostenbeitrages kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die

Bezüge aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder die Einkünfte aus Selbstbeschäftigung nur dazu ausreichen, die in Abschnitt I Ziffer 3 Buchstaben a bis c und e der Allgemeinen Verfügung zu § 36 vorgesehenen Zwecke erfüllen.

2. Ist in den Fällen des § 49 Absatz 2 den Gefangenen ganz oder teilweise die Selbstverpflegung gestattet, so ermäßigt sich der Haftkostenbeitrag entsprechend. Gleiches gilt für den nicht auf die Kosten entfallenden Anteil des Haftkostenbeitrages, wenn mehrere Gefangene in einem Haftraum untergebracht sind. Der nicht auf die Verpflegung entfallende Anteil des Haftkostenbeitrages ist auch dann zu erheben, wenn sich Gefangene wegen Freistellung von der Haft oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht in der Anstalt aufhalten.
3. Während der Teilnahme an Maßnahmen der Ausbildung oder Weiterbildung wird von der Erhebung eines Haftkostenbeitrages nach § 49 Absatz 2 abgesehen, wenn die Gewährung von Bezügen nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen hiervon abhängig gemacht wird.

II. Kostenbeteiligung

1. Höhe und Erhebung der Kostenbeiträge
 - 1.1 Die Gefangenen werden an den Kosten für das Waschen und Trocknen von Privatwäsche (§ 23 Absatz 1) und für den Betrieb von in ihrem Besitz befindlichen mit Netzstrom betriebenen Geräten (§ 49 Absatz 3) beteiligt.
 - 1.2 Der Betrieb von drei mit Netzstrom betriebenen Geräten aus der Liste der erlaubten Gegenstände der Justizvollzugsanstalt ist kostenfrei. Rundfunkgeräte einschließlich eines notwendigen Empfangsgeräts sowie Kombigeräte gelten jeweils als ein Gerät. Für jedes weitere mit Netzstrom betriebene Gerät wird eine Kostenbeteiligung in Höhe von 1,00 Euro pro Monat erhoben.
 - 1.3 Soweit Gefangene Privatwäsche tragen (§ 23 Absatz 1), wird pro Waschvorgang (Waschen einschließlich Waschmittel und Trocknen) eine Kostenbeteiligung in Höhe von 1,00 Euro erhoben.
2. Beginn und Ende der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht der Gefangenen nach Ziffer 1.2 beginnt mit dem Ersten des auf die Bewilligung bzw. der Aushändigung des Gerätes folgenden Monats. Die Zahlungspflicht gilt auch für bereits bewilligte Geräte ab Inkrafttreten dieser Allgemeinen Verfügung. Die festgesetzten Pauschalbeträge sind nur für volle Monate zu entrichten. Angebrochene Aus-

trittsmonate (Austritte gemäß Nummer 5 VGO) bleiben unberücksichtigt.

Die Zahlungspflicht besteht auch dann fort, wenn die Gefangenen aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht von dem bewilligten Gerät Gebrauch machen können. Bei sonstigen Nichtnutzungen aus in der Person der Gefangenen liegenden Gründen (z.B. Abwesenheit wegen Krankheit) soll von der Kostenerhebung abgesehen werden, wenn diese unangemessen erscheint.

Die Zahlungspflicht der Gefangenen nach Ziffer 1.3 entsteht mit Abgabe der Wäsche.

3. Einverständniserklärung der Gefangenen zu den Abbuchungen

Die Bewilligung eines mit Netzstrom betriebenen Gerätes nach Ziffer 1.2 Satz 3 setzt voraus, dass die Gefangenen mit dem Antrag ihr Einverständnis mit der Abbuchung der entsprechenden Geldbeträge von ihren bei der Anstalt geführten Konten erklären.

Bei bereits bewilligten mit Netzstrom betriebenen Geräten haben die Gefangenen mit Inkrafttreten dieser Allgemeinen Verfügung ihr Einverständnis mit der Zahlung zu erklären.

4. Widerruf von Bewilligungen

Ist im Falle der Zahlungspflicht kein zur Deckung hinreichendes Guthaben auf den Gefangenenkonten vorhanden, erlischt die ihr zugrunde liegende Bewilligung in der Regel mit der Folge, dass ausgehängte Geräte eingezogen und der Habe zugeführt werden.

Sofern Gefangene bei Inkrafttreten dieser Allgemeinen Verfügung für bereits bewilligte Geräte ihr Einverständnis zu der Zahlung verweigern, ist die Bewilligung in der Regel zu widerrufen.

5. Einziehung bzw. Erhebung der Kostenbeiträge

Die Zahlstelle der Justizvollzugsanstalt zieht die festgesetzten Beträge nach Ziffer 1.2 jeweils nach Ablauf eines vollen Monats ein.

Die Erhebung der Kostenbeiträge nach Ziffer 1.3 regelt die jeweilige Anstalt.

6. Belehrung

Über Art und Umfang der Kostenbeteiligung sind die Gefangenen bei der Aufnahme in die Anstalt zu belehren. Die Belehrung schließt den Hinweis an die Gefangenen ein, auch im Vollzug unnötigen Stromverbrauch zu vermeiden.

7. Befreiung bzw. Reduzierung von der Kostenpflicht

In begründeten Einzelfällen kann die Anstaltsleitung über eine Reduzierung bzw. über eine Befreiung von der Kostenpflicht entscheiden.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Allgemeine Verfügung Nr. 118/2009 vom 22. Oktober 2009.

Zu § 25 HmbStVollzG

Einkauf

AV der Justizbehörde Nr. 23/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4400/14)

1. Der Gewährungszeitraum für Zusatzeinkäufe richtet sich nach dem Vollstreckungsjahr.
 2. Für den Zusatzeinkauf darf ein Betrag bis zum zwölffachen Satz der Eckvergütung aus freiem oder nach § 48 Absatz 4 zweckgebundenem Eigengeld verwendet werden.
 3. Sind die Voraussetzungen des § 48 Absatz 3 erfüllt, wird den Gefangenen gestattet, bis zum zehnfachen Satz der Eckvergütung vom freien Eigengeld für den Regeleinkauf zu verwenden.
 4. Die Anstaltsleitung kann im ersten Monat der Aufnahme die Inanspruchnahme von Eigengeld (§ 48 Absatz 2 Satz 3) für einen Zugangseinkauf bis zur Höhe des zehnfachen Satzes der Eckvergütung gestatten.
 5. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
-

Zu § 26 HmbStVollzG

Besuch

AV der Justizbehörde Nr. 98/2009 vom 15. September 2009 (Az. 4572-014.10)

1. Eine Förderung der Besuche von Angehörigen kann beispielsweise erfolgen durch längere Besuchszeiten, eine andere Ausgestaltung der Besuchsräume, günstigere Besuchsmodalitäten, einfachere oder schnellere Terminvergabe oder die Zulassung weiterer über die übliche Anzahl hinausgehender Besuchspersonen.
 2. Vor dem Besuch müssen sich Besucher durch Vorlage eines gültigen Ausweispapiers mit Lichtbild legitimieren.
 3. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
-

Zu § 28 HmbStVollzG

Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren

AV der Justizbehörde Nr. 24/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4572-014.01)

1. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare müssen vor dem Besuch nachweisen, dass sie die Gefangenen in einer sie betreffenden Rechtssache besuchen wollen. Dies erfolgt in der Regel durch Vorlage/Unterzeichnung einer Vollmacht der Gefangenen oder einer Bestellungsanordnung.
2. Anlässlich eines Besuches dürfen nicht mit in die Anstalt eingebracht werden:

Alkohol, Bargeld, Brieftaschen, Geldbörsen, Glasflaschen, Kameras, Mobilfunktelefone, Schlüssel, Tabakwaren, Tabletten und Betäubungsmittel, Waffen, waffenähnliche Gegenstände sowie sperrige Gegenstände.

Die genannten Gegenstände können in Schließfächern deponiert werden, die in den Pfortenbereichen der Anstalten vorgehalten werden.

Eine Begleitung der Besuchspersonen durch Kinder und Tiere ist nicht gestattet.

3. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Zu § 30 HmbStVollzG

Überwachung des Schriftwechsels

AV der Justizbehörde Nr. 25/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4571-003.01)

1. Sonstige Organisationen oder Einrichtungen im Sinne des § 30 Absatz 3 Nummer 4 sind der Ausschuss für Menschenrechte der Vereinten Nationen, der Ausschuss gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe der Vereinten Nationen, der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, der Europäische Bürgerbeauftragte und die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz.
2. Soweit der Schriftwechsel überwacht wird, bestimmt die Anstaltsleitung Art und Umfang der Überwachung. Sie darf mit der Überwachung bestimmte oder jedenfalls bestimmbare Vollzugsbedienstete beauftragen. Schreiben in fremder Sprache werden, soweit nötig, übersetzt. Die Übersetzungskosten trägt die Staatskasse.
3. Soweit der Schriftwechsel überwacht wird, haben die Gefangenen ihre Schreiben in einem offenen Umschlag in der Anstalt abzugeben.

4. Die überwachenden Bediensteten dürfen in den Schreiben weder Randbemerkungen anbringen noch Stellen durchstreichen oder unkenntlich machen. Ein Sichtvermerk ist zulässig.
5. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare haben sich als solche gegenüber der Anstalt durch die Vollmacht der Gefangenen oder die Bestellungsanordnung des Gerichts auszuweisen. Post dieser Berufsgruppen muss deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.
6. Als Post der in Ziffer 5 genannten Berufsgruppen gekennzeichnete eingehende Schreiben von Personen, bei denen die Eigenschaft als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, Notarin oder Notar nicht nachgewiesen ist, werden in der Regel ungeöffnet mit dem Hinweis, dass die Nachweise der Eigenschaft als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, Notarin oder Notar fehlen, an die Absender zurückgesandt. Bei Schreiben von in § 30 Absatz 3 genannten Stellen ist genauso zu verfahren, wenn Zweifel an der Identität der Absender bestehen.
7. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 31 HmbStVollzG

Anhalten von Schreiben

AV der Justizbehörde Nr. 26/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4571-003.02)

1. Den Gefangenen sind die Gründe für das Anhalten von Schreiben mitzuteilen. Der unbedenkliche Teil eines angehaltenen Schreibens kann ihnen bekanntgegeben werden.
2. Angehaltene Schreiben, die zu den Gefangenenpersonalakten genommen werden, sind in einem gesonderten Umschlag in der Tasche der Gefangenenpersonalakte zu verwahren und dem Gefangenen bei der Entlassung auszuhändigen, es sei denn, dass dieses aus Gründen der Sicherheit nicht angezeigt ist. In diesen Fällen sind die Schreiben nach der Entlassung der Gefangenen zu vernichten.
3. Ein Begleitschreiben darf nur Angaben enthalten, die der Richtigstellung dienen. Die Gefangenen sind über die Absicht, ein Begleitschreiben beizufügen, zu unterrichten.
4. Angehaltene Schreiben, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt enthalten, dürfen vernichtet werden (vgl. § 69 Absatz 4).
5. Die Gefangenen haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet ist; sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

6. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 32 HmbStVollzG

Telefongespräche

AV der Justizbehörde Nr. 27/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4570-004.06)

1. Sind die Gefangenen nicht in der Lage, die Kosten der Telefongespräche zu tragen, kann die Anstalt diese in besonders begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.
 2. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
-

Zu § 33 HmbStVollzG

Pakete

AV der Justizbehörde Nr. 28/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4570/1-8)

1. Jedes Paket soll ein Inhaltsverzeichnis enthalten und den Absender erkennen lassen. Sofern der Inhalt des Paketes vom Inhaltsverzeichnis abweicht, sind die Abweichungen schriftlich auf dem Inhaltsverzeichnis vom Empfänger bestätigen zu lassen und das Inhaltsverzeichnis zur Gefangenenpersonalakte des Empfängers zu nehmen.
 2. Die Gefangenen haben den Empfang des an sie adressierten Paketes schriftlich zu bestätigen.
 3. Die Anstalten können durch Hilfsorganisationen gespendete Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln annehmen, sofern diese nicht an bestimmte Gefangene gerichtet sind und die Hilfsorganisationen die Verteilung des Paketinhalts im Rahmen des Spendenzwecks in das Ermessen der Anstalt stellen.
 4. Sofern bedürftige Gefangene aus den gespendeten Paketen Nahrungs- und Genussmittel erhalten, ist der Sachwert nicht auf andere in diesem Gesetz geregelte Gelder anzurechnen.
 5. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
-

Zu § 34 HmbStVollzG

Arbeit, berufliche Aus- und Weiterbildung

AV der Justizbehörde Nr. 186/2009 vom 30. Dezember 2009 (Az. 4520-006.02)

I. Organisation

1. Die Arbeitsbedingungen und -abläufe in den Betrieben und sonstigen Einrichtungen sind den Verhältnissen außerhalb der Anstalten anzugleichen.

2. Die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
3. Die berufliche Aus- und Weiterbildung kann auch in geeigneten Einrichtungen privater Unternehmen erfolgen.
4. In den von privaten Unternehmen unterhaltenen Betrieben und sonstigen Einrichtungen kann die technische und fachliche Leitung Angehörigen dieser Unternehmen übertragen werden. Der Tätigkeitsbereich der Angehörigen von Unternehmerbetrieben wird in einer Anweisung festgelegt; das Personal wird auf die Einhaltung dieser Anweisung verpflichtet.

II.

Leistungsanforderungen

1. Soweit es die Art der Arbeit zulässt, wird für jede Verrichtung die Anforderung ermittelt und festgesetzt, die die Gefangenen zu leisten haben. Dabei ist von der Leistung auszugehen, die von Arbeitnehmern außerhalb des Vollzuges nach ausreichender Einarbeitung und Übung ohne Gesundheitsstörung auf die Dauer erreicht und erwartet werden kann.
2. Die Soll-Leistung wird durch die Betriebsleitung überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt, wenn sie von der Mehrzahl der Gefangenen nicht erreicht oder überschritten wird. Sie ist auch zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen, wenn dies durch eine Änderung der Arbeitsmethoden, durch technische Verbesserungen oder ähnliches begründet ist.

III.

Arbeitszeit

1. Es gilt die in der jeweiligen Anstalt allgemein oder für einzelne Betriebe, Arbeitseinsätze oder Ausbildungsmaßnahmen festgesetzte tägliche Arbeitszeit. In dringenden Fällen darf die regelmäßige Arbeitszeit der Gefangenen bis zu der für Arbeitnehmer zugelassenen Höchstdauer überschritten werden.
2. Eine Unterbrechung der Arbeitszeit ist zu vermeiden. Gefangenen, die einer Gefangenenmitverantwortung nach § 109 angehören und die auf Weisung der Anstaltsleitung während der Arbeits- oder Ausbildungszeit an Besprechungen teilnehmen, wird die dadurch bedingte Abwesenheit vom Arbeits- oder Ausbildungsplatz in voller Höhe vergütet. Die Besprechungstermine und deren Dauer werden von der Anstaltsleitung den Betriebsleitungen bzw. Arbeitseinsatzbereichen mitgeteilt.
3. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, in der

Regel auch an Samstagen, ruht die Arbeit, soweit nicht unaufschiebbare Arbeiten ausgeführt werden müssen.

4. Mehrarbeit soll möglichst durch Ausgleichstage an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.
5. Regelmäßige Mehrarbeit, die nicht durch Freistellung von der Arbeit an anderen Werktagen (montags bis freitags) ausgeglichen werden kann, ist nur mit Zustimmung der Leitung der Betriebswirtschaftlichen Abteilung oder der Arbeitsinspektoren zulässig. Aus zwingenden und kurzfristigen Anlässen kann gelegentliche Mehrarbeit auch von der Leitung des jeweiligen Betriebes angeordnet werden.
6. Gefangene, die nach den Vorschriften ihres Glaubensbekenntnisses an bestimmten Tagen nicht arbeiten dürfen, können an diesen Tagen auf ihren Wunsch von der Arbeit befreit werden.

IV. Arbeitseinsatz

Die Gefangenen können zu Tätigkeiten für die Vollzugsanstalt herangezogen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und Unzuträglichkeiten nicht zu erwarten sind. Arbeiten, die Einblick in die persönlichen Verhältnisse von Bediensteten, Gefangenen oder Dritten oder in Personal-, Gerichts- oder Verwaltungsakten ermöglichen, dürfen Gefangenen nicht übertragen werden.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt die AV Nr. 29/2009 vom 2. September 2009.

Zu § 36 HmbStVollzG

Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

AV der Justizbehörde Nr. 99/2009 vom 15. September 2009 (Az. 4520-006.03)

I. Freies Beschäftigungsverhältnis

1. Vor der Anordnung von Freigang sind die dafür vorgesehenen Betriebe oder Ausbildungsstätten sorgfältig zu prüfen und, soweit nötig, Erkundigungen einzuholen. Ein freies Beschäftigungsverhältnis in einem Betrieb, der von Angehörigen oder Mittätern der Gefangenen geleitet wird oder zu dessen Eigentümern sie oder ihre Angehörigen gehören, darf nur ausnahmsweise und in der Regel dann nicht zugelassen werden, wenn die Gefangenen die der Strafverbüßung zugrunde liegende Straftat in diesem Betrieb begangen haben.

2. Zwischen den Gefangenen und ihren Arbeitgebern oder Auszubildenden ist ein schriftlicher Vertrag (Arbeitsvertrag, Berufsausbildungsvertrag oder Ähnliches) abzuschließen. In dem Vertrag ist insbesondere festzulegen, dass das Beschäftigungsverhältnis ohne Kündigung endet, wenn die den Gefangenen nach § 36 Absatz 1 erteilte Erlaubnis endet, und dass die Bezüge aus dem Beschäftigungsverhältnis während des Freiheitsentzuges mit befreiender Wirkung nur auf das mit der Anstalt vereinbarte Konto gezahlt werden können. Die Anstalt stellt sicher, dass mit Zuwendungen auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen entsprechend verfahren wird.
3. Die Bezüge der Gefangenen werden in nachstehender Reihenfolge für folgende Zwecke verwendet:
 - a) Auslagen der Gefangenen für Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Verpflegung außerhalb der Anstalt und andere im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung notwendige Aufwendungen,
 - b) Hausgeld und Überbrückungsgeld,
 - c) Erfüllung einer geltend gemachten gesetzlichen Unterhaltspflicht der Gefangenen,
 - d) Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs,
 - e) Haftkostenbeitrag,
 - f) Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten der Gefangenen auf deren Antrag,
 - g) Eigengeld der Gefangenen.
4. Die Gefangenen sind anzuhalten, ihre Unterhaltspflichten zu erfüllen, den durch die Straftat entstandenen Schaden wiedergutzumachen und ihre sonstigen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Ist der Anstalt bekannt, dass Angehörige oder andere Personen, denen die Gefangenen unterhaltspflichtig sind, Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe erhalten, werden die Träger der Leistungen von dem Beschäftigungsverhältnis und der Höhe der Bezüge unterrichtet. Auf die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung sollen die Gefangenen hingewiesen werden.

II. Selbstbeschäftigung

1. Die Eignung nach § 36 Absatz 1 setzt voraus, dass die Gefangenen eigenständig, verantwortungsbewusst und zuverlässig sind.
2. Die Selbstbeschäftigung soll vom Umfang her die durchschnittliche Arbeitszeit der innerhalb der Anstalt arbeitenden Gefangenen erreichen. Abschnitt I Ziffer 1 gilt entsprechend.
3. Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Gefangenen und einem Dritten sowie für die Bezüge aus der Selbstbeschäftigung gilt Abschnitt I Ziffern 2 bis 4 entsprechend.

- Die Gefangenen sind anzuhalten, ihrer Steuerpflicht nachzukommen. Erfüllen die Gefangenen ihre Anzeigepflicht nicht, so ist die Erlaubnis zur Selbstbeschäftigung zu widerrufen.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 39 HmbStVollzG

Freistellung von der Arbeitspflicht

AV der Justizbehörde Nr. 30/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4520/1-4)

I. Anrechnung

- Eine ausgeübte Tätigkeit in einer anderen Justizvollzugsanstalt ist bei der Berechnung der Frist gemäß § 39 Absatz 1 zu berücksichtigen. Zeiten einer Beschäftigung während der Untersuchungshaft werden nicht angerechnet.
- Zeiten, in denen Gefangene infolge Krankheit an ihrer Arbeitsleistung gehindert waren, werden nur insoweit angerechnet, als die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt worden ist.
- Auf den Berechnungszeitraum nach § 39 Absatz 1 werden ferner angerechnet:
 - Zeiten, in denen die Gefangenen Verletztengeld nach § 47 Absatz 6 SGB VII erhalten haben,
 - Zeiten, in denen die Gefangenen aus anderen Gründen als Krankheitsgründen eine Tätigkeit nach § 39 Absatz 1 nicht ausgeübt haben, in der Regel bis zu zwei Wochen halbjährlich, wenn dies angemessen erscheint.
- Bei der Anrechnung von Zeiten einer Krankheit nach § 39 Absatz 1 sowie bei der Anrechnung von Zeiten, in denen Gefangene aus anderen als Krankheitsgründen eine Tätigkeit nach § 34 oder eine Hilfstätigkeit nach § 38 Absatz 1 Satz 2 nicht ausgeübt haben, sind nur die Tage zu berücksichtigen, an denen die Gefangenen zur Arbeit verpflichtet gewesen wären. Die bei der Anrechnung zu berücksichtigenden Zeiträume von zwei bzw. drei Wochen entsprechen dabei in der Regel zehn bzw. 15 Arbeitstagen (fünf Arbeitstage pro Woche). Sind die Gefangenen an mehr als fünf Tagen in der Woche zur Arbeit verpflichtet, ohne dass diese Mehrarbeit durch Freistellung an anderen Arbeitstagen ausgeglichen wird, so ist dies bei der Berechnung entsprechend zu berücksichtigen.
- Keine Zeiten im Sinne der Ziffer 3 b sind verschuldete Fehlzeiten (z.B. wegen Arbeitsverweigerung, Dis-

ziplinarmaßnahmen und -verstößen). Diese führen in der Regel zur Unterbrechung des Berechnungszeitraumes, welcher bei Wiederaufnahme der Tätigkeit neu beginnt. Von der Unterbrechung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn diese unter Berücksichtigung aller Umstände (insbesondere Anlass, bisherige Anwartschaftszeit, sonstiges Arbeitsverhalten, übrige Fehlzeiten) unbillig erscheint. In diesen Fällen führen verschuldete Fehlzeiten zu einer Hemmung des Laufs des Berechnungszeitraums.

- Fehlzeiten, die auf den Berechnungszeitraum nicht angerechnet werden (z.B. Krankheit von mehr als drei Wochen oder sonstige unverschuldete Fehlzeiten, deren Anrechnung als nicht mehr angemessen erscheint), führen zu einer Hemmung des Laufs des Berechnungszeitraumes, können aber durch entsprechende Fortsetzung der Tätigkeit durch die Gefangenen ausgeglichen werden.
- Erkranken Gefangene während der Freistellung von der Arbeitspflicht, werden die Tage der Arbeitsunfähigkeit auf die Zeit der Freistellung nicht angerechnet.

II. Berechnung der Bezüge

- Die im Freistellungszeitraum weiter zu zahlenden Bezüge sind nach Arbeitstagen zu berechnen. Der Vergütungssatz je Arbeitstag ergibt sich aus den Bruttobezügen der letzten drei abgerechneten Monate, dividiert durch die Anzahl der Tage, an denen die Gefangenen in diesem Zeitraum gearbeitet haben.
- Während der Freistellung besteht eine Versicherungspflicht bei der Bundesagentur für Arbeit, soweit die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Nummer 4 SGB III vorliegen.

III. Verfahrensregelungen

- Die Freistellung von der Arbeitspflicht ist von den Gefangenen in der Regel mindestens einen Monat vorher schriftlich zu beantragen. Das gilt nicht, wenn die Gefangenen derzeit nicht arbeiten.
- Nach Erfüllung der Ansparzeit kann die Freistellung von der Arbeitspflicht in der Regel auch von Gefangenen, die zwischenzeitlich von der Arbeit abgelöst worden sind, in Anspruch genommen werden, es sei denn, dass sie die Arbeit hartnäckig verweigern.
- Bei der Festsetzung des Zeitpunkts der Freistellung sind die betrieblichen Belange, der Stand einer Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme und die Möglichkei-

ten der Vollzugsgestaltung während der Freistellung zu berücksichtigen.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 44 HmbStVollzG

Gelder der Gefangenen – Ersatzleistungen

AV der Justizbehörde Nr. 31/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4513/2-6)

1. Über Beträge, die als Ersatz für entgangene, in diesem Gesetz geregelte Zuwendungen gewährt werden (z.B. Zeugenentschädigung, Verletztengeld), können die Gefangenen wie über Zuwendungen verfügen, an deren Stelle sie treten.
 2. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
-

Zu § 46 HmbStVollzG

Taschengeld

AV der Justizbehörde Nr. 32/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4456-10)

1. Der Antrag auf Gewährung von Taschengeld muss schriftlich gestellt werden.
 2. Das Taschengeld wird nach Arbeitstagen berechnet.
 3. Bedürftigkeit liegt nicht vor, wenn Gefangene außerhalb der Anstalt über ausreichende Geldmittel verfügen. Die Überprüfung kann sich insoweit auf offensichtlich vorliegende Tatsachen beschränken.
 4. Zweckgebundene Einzahlungen nach § 48 Absatz 4 sind bei der Prüfung der Bedürftigkeit nicht zu berücksichtigen.
 5. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
-

Zu § 47 HmbStVollzG

Überbrückungsgeld

AV der Justizbehörde Nr. 33/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4513/2-6)

1. Die angemessene Höhe des Überbrückungsgeldes wird auf das Vierfache des monatlichen Mindestbetrags des Regelsatzes nach § 28 SGB XII festgesetzt (Standardsatz). Änderungen des Regelsatzes haben eine Änderung des Standardsatzes zur Folge. Das Strafvollzugsamt gibt den Anstalten die Änderungen bekannt.

2. Die Anstaltsleitung kann im Einzelfall einen niedrigeren oder höheren Betrag als den Standardsatz als Überbrückungsgeld festsetzen.
 3. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
-

Zu § 52 HmbStVollzG

Rundfunk

AV der Justizbehörde Nr. 34/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4567-11)

I. Hörfunkgeräte

1. Hörfunkgeräte können in Anstalten des geschlossenen Vollzuges ausschließlich über die Vermittlung der Anstalt erworben oder entgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Reparaturen und den Austausch defekter Geräte.
2. Hörfunkgeräte dürfen im geschlossenen Vollzug nur ausgehändigt werden, wenn nach einer Überprüfung feststeht, dass sie den geltenden Bestimmungen und Auflagen entsprechen und keine unzulässigen Gegenstände enthalten.
3. Zur Verhinderung eines Missbrauchs sind Hörfunkgeräte im geschlossenen Vollzug mit Siegeln zu verschließen.
4. Die Gefangenen dürfen Hörfunkgeräte ohne abweichende Erlaubnis nur in ihren Hafträumen und mit Haftraumlautstärke betreiben.
5. Die Gefangenen haben die notwendigen Anzeigen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Hörfunkgeräte selbst vorzunehmen und für die Entrichtung der Hörfunkgebühr zu sorgen, sofern sie nicht von der Gebührenpflicht befreit sind. Hierauf sind sie hinzuweisen. Die Gefangenen haben der Anstalt auf Nachfrage die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

II. Fernsehgeräte

1. Abschnitt I ist auf Fernsehgeräte entsprechend anzuwenden.
2. Grundsätzlich sind
 - Geräte mit CRT (Bildröhren)-Technik mit einer Bildschirmdiagonale von maximal 40 cm und
 - Geräte mit LCD (Liquid Crystal Display)-Technik (Flachbildschirme) mit einer Bildschirmdiagonale von maximal 51 cmzulassungsfähig, welche höchstens die folgenden Anschlussmöglichkeiten und Ausstattung haben:
 - Antenneneingang bzw. integrierter DVB-T (Digital Video Broadcasting-Terrestrial)-Antenneneingang

- Audioein- und -ausgang sowie Videoeingang
- Scart-Anschluss
- HDMI-Anschluss sowie
- USB- Anschluss und Kartenleser.

Die USB-Anschlüsse sowie der Kartenleser sind im geschlossenen Vollzug in geeigneter Weise zu versiegeln.

Bei Sicherungsverwahrten dürfen davon abweichend auch Geräte mit CRT (Bildröhren)- Technik bis zu einer Bildschirmdiagonale von 55 cm und Geräte mit LCD (Liquid Crystal Display)-Technik (Flachbildschirme) bis zu 66 cm zugelassen werden.

III.

Regelungen für den offenen Vollzug

1. Rundfunkgeräte, die von Gefangenen im offenen Vollzug betrieben wurden, können generell nur dann in den geschlossenen Vollzug mitgenommen werden, wenn sie
 - nachweislich über einen Versandhandel erworben und durch diesen in die Anstalt eingebracht wurden,
 - vor der Aushändigung mit geeigneten Gerätesiegeln gegen Missbrauch geschützt wurden,
 - diese Siegel unversehrt sind und
 - in der aufnehmenden Anstalt nach Größe und Technik zugelassen sind.
2. Vor der Zulassung von Rundfunkgeräten zum Besitz und Betrieb im offenen Vollzug haben sich die Gefangenen schriftlich zu verpflichten, dass sie bei einer Verlegung in den geschlossenen Vollzug für die Entfernung der Geräte aus dem offenen Vollzug sorgen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Mitnahme nicht erfüllt sind. Andernfalls werden die Rundfunkgeräte gemäß § 69 auf ihre Kosten aus der Anstalt entfernt.

IV.

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu §§ 57 bis 60 HmbStVollzG

Gesundheitsfürsorge, Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung

AV der Justizbehörde Nr. 119/2009 vom 22. Oktober 2009 (Az. 4550/50-1)

I.

Hinzuziehung beratender Ärztinnen und Ärzte

Die Anstaltsleitung kann nach Anhören der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes den Gefangenen ausnahms-

weise gestatten, auf eigene Kosten eine beratende Ärztin oder einen beratenden Arzt hinzuzuziehen. Die Erlaubnis soll nur erteilt werden, wenn die Gefangenen die gewählte Ärztin oder den gewählten Arzt und die Anstaltsärztin oder den Anstaltsarzt untereinander von der Schweigepflicht entbinden.

II.

Art und Umfang der Leistungen

Für Art und Umfang der Leistungen nach den §§ 57 bis 59 gelten die nach § 92 SGB V beschlossenen Richtlinien der Bundesausschüsse. Diese Richtlinien werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie werden jeweils gesondert mitgeteilt.

III.

Kostenbeteiligung

1. Die Gefangenen sind von den Zuzahlungen für Leistungen im Sinne von § 60 Absatz 2 befreit, die nach den Bestimmungen des SGB V von den Versicherten zu leisten sind (z.B. Praxisgebühr und Zuzahlungen für Arzneimittel), soweit unter den Ziffern IV. und V. keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
2. Für Leistungen im Sinne des § 60 Absatz 3 werden den Gefangenen in der Regel die gesamten Kosten auferlegt.
3. Sind Gefangene ganz oder teilweise nicht in der Lage, ihnen auferlegte Zuzahlungen oder Kosten zu tragen, kann die Anstalt sie in besonders begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.
4. Die Gefangenen haben ihnen auferlegte (Zu-) Zahlungen in der Regel vor Behandlungsbeginn zu leisten.

IV.

Versorgung der Gefangenen mit Zahnersatz und Zahnkronen (Zahnprothetik)

1. Die Gefangenen erhalten bei der Behandlung mit Zahnersatz und Zahnkronen für die zahnärztliche Behandlung und die zahntechnischen Leistungen den Festzuschuss nach § 55 Absatz 1 Satz 2 SGB V sowie einen Betrag in gleicher Höhe, angepasst an die Höhe der für die Regelversorgungsleistungen tatsächlich anfallenden Kosten, höchstens jedoch in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten. Voraussetzung ist ein genehmigter Heil- und Kostenplan.
2. Eine Ausnahme stellen Gefangene dar, die über regelmäßig wiederkehrende Einkünfte verfügen, welche 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV überschreiten. In diesem Fall wird die

Höhe des von der Anstalt gezahlten Festzuschusses entsprechend den Bestimmungen für gesetzlich Krankenversicherte ermittelt (§ 55 SGB V).

3. Die Bezuschussung für die Ersatzbeschaffung oder Wiederherstellung verloren gegangener oder auf andere Weise als durch normale Abnutzung beschädigter oder zerstörter Zahnprothesen und Zahnkronen kann verweigert werden, wenn die Gefangenen den Verlust oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Ersatzbeschaffung oder Wiederherstellung zwingend notwendig ist und die Gefangenen ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, die Kosten zu tragen. Die Entscheidung trifft die Anstaltsleitung nach Anhörung der behandelnden Zahnärztinnen oder Zahnärzte.
4. Aufträge für zahntechnische Leistungen werden von der Leitung der Kaufmännischen Abteilung der Anstalt erteilt.

V. Hilfsmittel

Abschnitt IV Ziffern 3 und 4 gilt entsprechend.

VI. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 63 HmbStVollzG

Überstellung, Verlegung zum Zweck der Behandlung

AV der Justizbehörde Nr. 120/2009 vom 22. Oktober 2009 (Az. 4553/1-8)

I.

Gesundheitsuntersuchung und Krankenbehandlung

1. Gesundheitsuntersuchungen (§ 57) und Krankenbehandlung (§ 58), die nicht von den Ärztinnen und Ärzten der Anstalten durchgeführt werden können, finden im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt statt.
2. Entscheidungen über Verlegungen in das Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt oder ein externes Krankenhaus (§ 63 Absatz 2) treffen die Anstaltsärztinnen oder die Anstaltsärzte. Die Entscheidung ist dem Zentralkrankenhaus mitzuteilen.
3. Außerhalb der Dienstzeiten der Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte ist ggf. der kassenärztliche Notfalldienst zu rufen.

4. Weigern sich Gefangene die anstaltsärztliche Hilfe in der Anstalt oder die Hilfe des Zentralkrankenhauses der Untersuchungshaftanstalt in Anspruch zu nehmen, sind sie durch die Ärztin oder den Arzt über die möglichen Folgen der Weigerung zu belehren. Weigerung und Belehrung sind zu dokumentieren.
5. Gefangene, die sich im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt befinden und ihre Behandlung dort verweigern, werden nur dann zurückverlegt, wenn dies unter Berücksichtigung des Krankheitsbildes des Gefangenen sowie der medizinischen Versorgung in der Stammanstalt aus ärztlicher Sicht verantwortbar ist.

II. Bewachung

1. In einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges ist eine Bewachung durch Vollzugsbedienstete der Stammanstalt immer dann erforderlich, wenn eine Flucht aufgrund der Persönlichkeit der Gefangenen oder der besonderen Umstände zu befürchten ist. Wenn auf eine Bewachung ausschließlich im Hinblick auf den Krankheitszustand verzichtet wurde, ist das Krankenhaus zu ersuchen, der Justizvollzugsanstalt eine Besserung des Gesundheitszustandes, die eine Flucht möglich erscheinen lässt, unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Stammanstalten der zu bewachenden Gefangenen führen sowohl bei Ausführungen als auch bei stationären Aufenthalten die Bewachung in eigener Zuständigkeit durch. Die Untersuchungshaftanstalt übernimmt die Bewachung, wenn die Gefangenen aus dem Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt zu medizinischen Zwecken ausgeführt werden oder in ein öffentliches Krankenhaus verlegt worden sind, im Fall der Verlegung jedoch nur, wenn dies nicht 24 Stunden vorher angekündigt worden war. Diese Regelung gilt für maximal 24 Stunden, danach übernimmt die Stammanstalt die Bewachung.
3. Als Stammanstalt gilt bei festgenommenen Strafgefangenen, die unmittelbar nach der Festnahme oder aus der Untersuchungshaftanstalt in ein öffentliches Krankenhaus gebracht werden, die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Anstalt. Bei festgenommenen Gefangenen, für die eine Anstalt eines anderen Bundeslandes zuständig ist, führt die Untersuchungshaftanstalt die Bewachung durch.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 64 HmbStVollzG

Freistellung von der Haft bei Todesnähe

AV der Justizbehörde Nr. 35/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4511-005.05)

1. Die Freistellung von der Haft bei Todesnähe ist eine besondere Lockerungsmaßnahme, die die Zeit zwischen Einleitung und Abschluss einer vollstreckungsrechtlichen Entscheidung überbrücken soll. Eine Freistellung darf daher nur gewährt werden, wenn ein Antrag auf Strafausstand – d.h. auf Vollstreckungsunterbrechung oder auf Entlassung im Gnadenwege – gestellt wurde.
2. Wird der Antrag auf Strafausstand rechtskräftig abgelehnt, hat die Anstalt die Freistellung zu widerrufen.
3. Durch geeignete Weisungen ist sicherzustellen, dass die Anstalt jederzeit mit den Gefangenen in Kontakt treten kann. Die Gefangenen sind anzuweisen, der Anstalt regelmäßig Informationen über ihren aktuellen Gesundheitszustand zu geben.
4. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 67 HmbStVollzG

Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

AV der Justizbehörde Nr. 36/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4510-008.03)

1. Im Rahmen der bestehenden Benachrichtigungspflicht ist auch der Wunsch der Gefangenen, von einer Benachrichtigung Angehöriger abzusehen, zu berücksichtigen.
2. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 69 HmbStVollzG

Persönlicher Gewahrsam

AV der Justizbehörde Nr. 37/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4513/3-2)

1. Die Genehmigung zur Benutzung von Gegenständen, insbesondere Rundfunkgeräte und Gegenstände zur Freizeitgestaltung, die die Gefangenen im persönlichen Gewahrsam haben erstreckt sich ausschließlich auf die Anstalt, die die Genehmigung erteilt hat. Die Genehmigung ist nicht auf andere Anstalten übertragbar. Hierüber sind die Gefangenen - vor der Erteilung der Genehmigung - zu belehren.
2. Die aufnehmende Justizvollzugsanstalt legt fest, welche Sachen in welchem Umfang die Gefangenen im persönlichen Gewahrsam haben dürfen und

welche technischen Sicherheitsüberprüfungen vor der Aushändigung vorgenommen werden müssen.

3. Die zu verwahrenden Sachen der Gefangenen sind in besonders gesicherten Räumen mit einer Sonderschließung (Habekammer) zu verwahren und vor Verwechslung, Verlust und Verderb zu schützen. Abgesehen von Gefangenen, die zu Reinigungs-, zu Renovierungsarbeiten oder zu anderen notwendigen Tätigkeiten in der Habekammer eingesetzt werden, dürfen keine anderen Gefangenen Zugang zu diesen Räumlichkeiten erhalten. Die Art und Weise der Beaufsichtigung der in diesen Räumlichkeiten arbeitenden Gefangenen ist von der Anstalt im Wege einer Anstaltsverfügung zu regeln.
4. Die Habe der Gefangenen ist in verschließbaren Kästen oder festen Beuteln zu verwahren und stets zu verplomben. Diese Behältnisse sind in Gegenwart der Gefangenen zu verplomben und sollen nur in ihrer Gegenwart geöffnet werden. Dadurch wird eine detaillierte Auflistung der zu verwahrenden Gegenstände entbehrlich. Wenn Gefangene in besonderen Fällen bei der Entnahme von Gegenständen aus ihrer Habe nicht persönlich anwesend sein können, darf das Behältnis nur im Beisein eines weiteren Bediensteten geöffnet und wieder verschlossen werden. Die Öffnung und der Verschluss der Habe sind in diesem Fall mit namentlicher Benennung der Bediensteten zu dokumentieren.
5. Eingebraachte Sachen, deren Aushändigung bei der Entlassung oder deren Absendung durch die Gefangenen nicht vertretbar erscheint (z.B. Waffen, Diebeswerkzeug) werden der zuständigen Behörde angezeigt. Trifft diese keine Verfügung, so werden die Sachen den Gefangenen bei der Entlassung ausgehändigt oder zur Absendung freigegeben.
6. Ausweispapiere und Wertgegenstände wie z.B. Schmuck, Uhren, sowie elektronische Kleingeräte (z.B. Handys, PDAs, MP3-Player), sind von den übrigen Sachen getrennt in der Habekammer bzw. in der Zahlstelle in besonders gesicherten und verschließbaren Behältnissen oder Schränken zu verwahren. Über den Inhalt dieser Behältnisse ist eine detaillierte Auflistung zu fertigen. Dabei sind die Wertgegenstände so genau wie möglich zu beschreiben (Hersteller, Fabrikat, Typ, Gerätenummer etc.). Auch vorhandene sichtbare Beschädigungen sind dabei zu vermerken. Elektronische Großgeräte (z.B. Fernsehgeräte, Stereoanlagen) sind in dieser Auflistung entsprechend zu notieren und in geeigneten Regalen in der Habekammer zu verwahren. In der Auflistung der Ausweispapiere sind die Art des Papiers und seine Gültigkeitsdauer aufzunehmen.
7. Kleidungsstücke und Wäsche werden, soweit erforderlich, gereinigt und desinfiziert. Verderbliche Nahrungs- und Genussmittel werden in der Habekammer nicht verwahrt und gelagert. Diese sind ohne

Rücksicht auf ihren Wert unverzüglich in Gegenwart eines zweiten Bediensteten zu vernichten. Über die Vernichtung ist ein von beiden Bediensteten zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.

8. Bei einer Hafttraumauflösung ist die dort befindliche Habe der Gefangenen gegen Verlust und Beschädigung von mindestens zwei Bediensteten zu sichern und zur Verwahrung in die Habekammer zu geben. Über die Hafttraumauflösung und die Verwahrung der einzelnen Gegenstände ist ein Protokoll zu fertigen.
9. Bei einem Transport der Habe, z.B. im Rahmen der Verlegung von Gefangenen in andere Anstalten, ist die von der Habekammer sicher verpackte und verplombte Habe dem Transportbegleiter des Gefangenentransportfahrzeuges gegen Unterschrift zu übergeben. In der Zielanstalt übernimmt die dortige Habekammer die verpackte Habe vom Transportbegleiter ebenfalls gegen Unterschrift. Bei der Übernahme und Übergabe der Habe ist zu prüfen, ob erkennbare Beschädigungen der Transportbehälter oder der Plomben vorliegen. Festgestellte Beschädigungen sind zu dokumentieren.
10. Sachen von verstorbenen Gefangenen sind zu erfassen und gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen. Die Berechtigung ist nachzuweisen. Bei Nachlässen, die den Wert von 500 Euro nicht übersteigen, kann Angehörigen die Habe ohne Nachweis der Berechtigung ausgehändigt werden, wenn die Angehörigen glaubhaft darlegen, Erben zu sein und eine Freistellungserklärung gemäß JBV Nr. 430 abgeben.
11. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

zu § 70 HmbStVollzG

Durchsuchung

AV der Justizbehörde Nr. 100/2009 vom 15. September 2009 (Az. 4434-035.02)

1. In geschlossenen Anstalten haben sich die Vollzugsbediensteten durch unvermutete Durchsuchungen laufend davon zu überzeugen, dass an sämtlichen Örtlichkeiten, an denen sich Gefangene aufhalten, die Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ausgeschlossen ist. Dazu gehört, dass die Einrichtungsgegenstände vollständig und unbeschädigt sind und dass nichts vorhanden ist, dass als Vorbereitung für Angriffe oder Flucht benutzt werden kann. Diese Örtlichkeiten sind in kurzen Zeitabständen zu durchsuchen.
2. Bei gefährlichen, fluchtverdächtigen und solchen Gefangenen, bei denen die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht, kann eine tägliche Durchsuchung der von diesen Gefangenen ge-

nutzten Örtlichkeiten angeordnet werden. Darüber hinaus sind diese Gefangenen ebenso wie ihre Sachen häufiger zu durchsuchen.

3. Türen, Tore, Gitter, Fenster und Schlösser sind regelmäßig und besonders sorgfältig zu überprüfen.
4. Im offenen Vollzug sind die nach der Aufgabe der Anstalt notwendigen Maßnahmen zu treffen.
5. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 72 HmbStVollzG

Feststellung von Betäubungsmittelmissbrauch

AV der Justizbehörde Nr. 38/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4510/12-4)

1. Kosten von positiven A-Proben werden den Gefangenen nicht auferlegt. Bestreiten Gefangene trotz einer positiven A-Probe den Betäubungsmittelmissbrauch, sind sie auf die Möglichkeit einer erneuten und erweiterten Untersuchung der bereits überprüften Urinprobe hinzuweisen (B-Probe). Ihnen ist außerdem zu erläutern, dass sie im Fall eines positiven Ergebnisses die Kosten der B-Probe zu tragen haben. Der Hinweis ist schriftlich zu dokumentieren und von den Gefangenen unterzeichnen zu lassen. Im Rahmen der B-Probe ist die Urinprobe einer Labor-Testung auf gaschromatischer Grundlage zu unterziehen. Bei positiven Testergebnissen sind die Kosten der B-Proben den Gefangenen per Kostenbescheid aufzuerlegen.
2. Im Rahmen der Urinkontrollen ist den Gefangenen ausreichend Zeit, mindestens jedoch eine Stunde, für die Abgabe des Urins zu geben, bevor von einer Abgabeverweigerung ausgegangen werden kann.
3. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 73 HmbStVollzG

Festnahmerecht

AV der Justizbehörde Nr. 39/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4435-9)

1. Entweichen Gefangene, sind sie unverzüglich und nachdrücklich zu verfolgen. Reichen die Mittel, die der Anstalt zur Verfügung stehen, nicht aus, so ist die Hilfe der Polizei und gegebenenfalls anderer Stellen in Anspruch zu nehmen. Führt die unmittelbare Verfolgung oder die von der Anstalt veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergreifung, so sind weitere Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.
2. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

zu § 74 HmbStVollzG

Besondere Sicherungsmaßnahmen

AV der Justizbehörde Nr. 121/2009 vom 22. Oktober 2009 (Az. 4434-032.05)

1. Mehrere besondere Sicherungsmaßnahmen können nebeneinander angeordnet werden, wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.
- 2.1 Die Anstaltsleitung legt in einer Anstaltsverfügung das Verfahren bezüglich Anordnung und Überprüfung einer Fesselung an die Bettstatt fest. Anordnungsbefugt für diese Fesselung sind nur die Anstaltsleitung, die Vertretung, die Vollzugsleitung oder die Sicherheitsdienstleitung sowie außerhalb der Dienstzeit die Inspektorin bzw. der Inspektor vom Dienst. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Anstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung der Personen nach Satz 2 ist unverzüglich einzuholen. Die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer Fesselung an die Bettstatt ist spätestens alle zwei Stunden vor Ort zu überprüfen und aktenkundig zu machen. Der medizinische Dienst ist einzubeziehen. Die Fesselung an die Bettstatt hat zur Wahrung des Schamgefühls des Betroffenen in speziell für diesen Fall vorgehaltener Unterbekleidung zu erfolgen. Während einer Fesselung an die Bettstatt werden Handfesseln, nötigenfalls nach Anlegen von Fußfesseln, abgenommen oder so gelockert, dass die Gefangenen ohne Beeinträchtigungen die Mahlzeiten einnehmen oder die Notdurft verrichten können.
- 2.2 In Abweichung von § 75 Absatz 4 und der Berichtspflicht nach der Allgemeinen Verfügung zu § 104 ist eine Fesselung an die Bettstatt dem Strafvollzugsamt binnen 24 Stunden unter detaillierter Darstellung der Anordnungsgründe mitzuteilen. Die Erwägungen, die zu der Entscheidung geführt haben, dass eine Unterbringung ohne Fesselung nicht ausreicht, die Gründe für die bisherige Dauer der Fesselung und die Maßnahmen, die zur Beruhigung der Gefangenen getroffen wurden, sind ebenfalls mitzuteilen.
3. Unerlässlich ist eine Einzelhaft nur, wenn den bestehenden Gefahren nicht auf andere Weise begegnet werden kann. Bei der Bestimmung der Jahresfrist in Absatz 3 Satz 2 sind immer die zuletzt vergangenen 12 Monate zu berücksichtigen. Die unausgesetzte Absonderung von Gefangenen (Einzelhaft) in einem wasserlosen Haftraum über 72 Stunden hinaus bedarf der Zustimmung des Strafvollzugsamtes.
4. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ärztliche Überwachung besonderer Sicherungsmaßnahmen

AV der Justizbehörde Nr. 122/2009 vom 22. Oktober 2009 (Az. 4550/45-1)

1. Zur Sicherstellung der ärztlichen Überwachung außerhalb der jeweils üblichen anstaltsärztlichen Dienstzeiten hat das Strafvollzugsamt Ärztinnen und Ärzte benannt, die in diesen Zeiten zur Verfügung stehen (Ärztepool).
2. Außerhalb der üblichen anstaltsärztlichen Dienstzeiten informiert die Justizvollzugsanstalt unverzüglich den ärztlichen Bereitschaftsdienst im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt (Telefon 428 29 – 445) über eine Maßnahme nach § 76 Absatz 2.
3. Der ärztliche Bereitschaftsdienst im Zentralkrankenhaus informiert die aus dem Ärztepool in Betracht kommenden Ärzte. Die Ärztin bzw. der Arzt, die bzw. der das Aufsuchen der oder des Gefangenen übernimmt, erhält alle über den Vorfall vorliegenden Informationen sowie die Telefonnummer der betreffenden Station.
4. Die Ärztin bzw. der Arzt sucht die Gefangenen außerhalb der jeweils üblichen anstaltsärztlichen Dienstzeiten erstmalig unverzüglich auf (ohne schuldhaftes Zögern), nachdem sie bzw. er den Anruf vom ärztlichen Bereitschaftsdienst im Zentralkrankenhaus erhalten hat.
5. Bevor die Ärztin bzw. der Arzt losfährt, um die Gefangenen aufzusuchen, hat sie bzw. er die Justizvollzugsanstalt anzurufen, um zu erfragen, ob die Maßnahme noch andauert.
6. Bleibt die Maßnahme nach § 76 Absatz 2 bestehen, sind die Gefangenen weiter täglich aufzusuchen. Ist an den Folgetagen die reguläre diensthabende Ärztin bzw. der reguläre diensthabende Arzt anwesend, so übernimmt sie bzw. er die Aufgabe. Wird am Folgetag eine Ärztin bzw. ein Arzt aus dem Ärztepool benötigt, informiert die Justizvollzugsanstalt den ärztlichen Bereitschaftsdienst im Zentralkrankenhaus.
7. Sobald die Maßnahme nach § 76 Absatz 2 beendet wird, informiert die Justizvollzugsanstalt den ärztlichen Bereitschaftsdienst im Zentralkrankenhaus, damit dieser den aktuellen Sachstand vor der Informationsweitergabe an die Ärztin bzw. den Arzt aus dem Ärztepool berücksichtigen kann.
8. Die Ziffern 2 bis 7 gelten nicht, soweit ein medizinischer Notfall vorliegt. In solchen Fällen ist von der Justizvollzugsanstalt der kassenärztliche Notfalldienst herbeizurufen.

9. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. November 2009 in Kraft.

Zu § 77 HmbStVollzG

Ersatz von Aufwendungen

AV der Justizbehörde Nr. 40/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4400/15-6)

I. Weiterleitung von Forderungen

Werden Gefangene in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt, ist dieser die Forderung zur weiteren Einziehung mitzuteilen. Erfolgt die Verlegung der Gefangenen in eine Justizvollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes, so ist die aufnehmende Justizvollzugsanstalt um die weitere Einziehung der Forderung im Wege der Amtshilfe zu ersuchen.

II. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 78 HmbStVollzG

Einsatz von Pfefferspray (Oleoresin Capsicum)

AV der Justizbehörde Nr. 41/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4437/1-20)

1. Der Reizstoff Pfefferspray ist in den Hamburger Einrichtungen des geschlossenen Justizvollzuges und in der Revisionsgruppe des Strafvollzugsamtes nach § 78 Absatz 4 als Waffe dienstlich zugelassen.
2. Die Reizstoffsprühgeräte werden nur bei Bedarf an Bedienstete ausgegeben. Sie sind im Übrigen unter Verschluss zu halten.
3. Die Spraykartuschen sind nach Erreichen des Verfalldatums in der Zentralen Waffenkammer gegen neue Kartuschen zu tauschen.
4. Pfefferspray darf nur von Bediensteten angewendet werden, die über die Handhabung und die Wirkungsweise des Reizstoffsprühgerätes einschließlich der im Einzelfall gebotenen Erste-Hilfe-Maßnahmen unterwiesen sind. Die Unterweisung ist regelmäßig aufzufrischen. Der Nachweis über die Unterweisung ist zu dokumentieren. Bei den Unterweisungen im Umgang mit Pfefferspray sind ausschließlich Übungskartuschen zu verwenden.
5. Die Leitungen der Anstalten, in denen die Anwendung von Pfefferspray zugelassen ist, können ergänzende Richtlinien erlassen.

6. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 79 HmbStVollzG

Unmittelbarer Zwang

AV der Justizbehörde Nr. 49/2009 vom 22. Oktober 2009 (Az. 4437-001.01)

1. Dem bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang Verletzten ist Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu beschaffen, sobald die Lage es zulässt. Diese Verpflichtung geht den Pflichten nach den Ziffern 2 und 3 vor.
 2. Ist jemand durch Anwendung unmittelbaren Zwanges oder durch sonstige Gewaltanwendung getötet oder erheblich verletzt worden, so sind am Ort des Vorfalles nach Möglichkeit keine Veränderungen vorzunehmen. Das gleiche gilt bei jeder Verletzung, die durch den Gebrauch einer Schusswaffe verursacht worden ist.
 3. Jeder Fall der Anwendung unmittelbaren Zwanges ist der Anstaltsleitung unverzüglich zu melden und aktenkundig zu machen. Jeder Fall der Anwendung unmittelbaren Zwanges, der nicht bereits im Zusammenhang mit einem außerordentlichen Vorkommnis nach der Allgemeinen Verfügung zu § 104 berichtet worden ist, ist dem Strafvollzugsamt binnen einer Woche mitzuteilen.
 4. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
-

Zu § 81 HmbStVollzG

Handeln auf Anordnung

AV der Justizbehörde Nr. 43/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4434-032.06)

1. Unmittelbarer Zwang darf nur am Ort des Geschehens von der Anstaltsleitung bzw. einer von ihr ermächtigten Person angeordnet werden, die sich einen persönlichen Überblick über die Situation verschafft hat, so dass Irrtümer über die Voraussetzungen nicht zu befürchten sind. Ändern sich die Verhältnisse, nachdem die anordnende Person den Ort des Geschehens verlassen hat und ist die Anordnung noch nicht ausgeführt, so entscheidet die/der vor Ort des Geschehens leitende Bedienstete über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges, wenn die ursprünglich anordnende Person nicht mehr rechtzeitig verständigt werden kann. Diese ist unverzüglich zu verständigen.
 2. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
-

Zu § 84 HmbStVollzG

Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

AV der Justizbehörde Nr. 44/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4552-003.01)

1. Erklärungen der Gefangenen, die im Zusammenhang mit ärztlichen Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können, sind schriftlich festzuhalten und sollen von den Gefangenen unterzeichnet werden. Verweigern die Gefangenen die Unterschrift, wird dies ebenfalls aktenkundig gemacht. Mündliche Willensbekundungen sollen in Gegenwart von Zeugen aufgenommen und in einem Vermerk festgehalten werden, der von dem/den Zeugen zu unterzeichnen ist. Die schriftliche Erklärung oder der Vermerk über die mündliche Äußerung ist zu den Gesundheitsakten und zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen.
2. Die Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte belehren die Gefangenen in Anwesenheit von Zeugen über die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahmen und die Möglichkeit einer zwangsweisen Behandlung sowie über die gesundheitlichen Folgen einer Nichtbehandlung. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.
3. Gefangene, die beharrlich die Nahrungsaufnahme verweigern, werden ärztlich beobachtet.
4. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu §§ 85 bis 90 HmbStVollzG

Durchführung von Disziplinarverfahren

AV der Justizbehörde Nr. 45/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4436-003.03)

1. Es sind sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. Die Ermittlungen erstrecken sich erforderlichenfalls auch auf die Frage der Verantwortlichkeit der Gefangenen; insoweit ist die Ärztin oder der Arzt zu hören.
2. Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig verhandelt werden, werden durch eine Entscheidung geahndet.
3. Die Bewährungszeit nach § 87 Absatz 2 kann vor ihrem Ablauf verkürzt oder bis zur zulässigen Höchstfrist verlängert werden.
4. Das Ergebnis der ärztlichen Mitwirkung nach § 90 ist aktenkundig zu machen.
5. Die Anstaltsleitung kann mit der Durchführung der Ermittlungen und der ersten Anhörung der Gefangenen andere Bedienstete beauftragen, nicht jedoch die Person, gegen die sich die Verfehlung richtet.

6. Die Anhörung der Gefangenen erfolgt mündlich. Auf Wunsch können diese auch eine schriftliche Äußerung abgeben. Sie sind nicht verpflichtet, einer angesetzten Anhörung nachzukommen. In jedem Fall ist den Gefangenen Gelegenheit zu geben, sich nach Abschluss der Ermittlungen zu dem Ergebnis zu äußern.
7. Den Gefangenen steht es frei, sich in einem eingeleiteten Disziplinarverfahren von ihren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beraten zu lassen. Hierfür soll eine Frist von regelmäßig nicht mehr als drei Werktagen eingeräumt werden.
8. Die letzte Anhörung vor Verhängung der Disziplinarmaßnahme sowie deren Eröffnung ist von den nach § 88 für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen befugten Bediensteten durchzuführen.
9. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 91 HmbStVollzG

Beschwerderecht

AV der Justizbehörde Nr. 46/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4514-009.05)

1. Eingaben, Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden, die nicht den Mindestanforderungen entsprechen, die aufgrund der allgemeinen Regeln zwischenmenschlicher Umgangsformen auch an die Kommunikation mit Behörden zu stellen sind oder bloße Wiederholungen enthalten, brauchen nicht beschieden zu werden. Die Gefangenen sind entsprechend zu unterrichten. Eine Überprüfung des Vorbringens von Amts wegen bleibt unberührt.
2. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 92 HmbStVollzG

Anordnung, Aufhebung vollzoglicher Maßnahmen

AV der Justizbehörde Nr. 47/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4514/2-4)

I.

Anordnung und Änderung von Maßnahmen zur Regelung allgemeiner Angelegenheiten

Die Anordnung oder Änderung von Maßnahmen zur Regelung allgemeiner Angelegenheiten nach § 92 Absatz 1 ist dem Strafvollzugsamt schriftlich mitzuteilen.

II.

Widerruf und Rücknahme von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten

1. Für das Vorliegen der in § 92 Absätze 2 und 3 ge-

nannten Voraussetzungen müssen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

2. Den Gefangenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ist dies vor der Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme nicht möglich oder un-tunlich, so ist die Anhörung nach Wegfall des Hin- dernisses unverzüglich nachzuholen.
3. Die Gründe für den Widerruf und die Rücknahme sind aktenkundig zu machen und den Gefangenen bekannt zu geben.
4. Widerruf und Rücknahme werden wirksam, wenn die Entscheidung den Gefangenen mündlich, fern- mündlich oder schriftlich bekannt gemacht wurde oder unter der Freistellungsanschrift zugegangen ist.
5. Fahndungsmaßnahmen können bereits vor der Wirksamkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eingeleitet und durchgeführt werden.
6. Rechtswidrige, die Gefangenen belastende Maß- nahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges können ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangen- heit zurückgenommen werden.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu §§ 93 bis 97 HmbStVollzG

Vollzug der Sicherungsverwahrung

AV der Justizbehörde Nr. 48/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4427-001.01)

1. Abweichend von den Vorschriften für die Strafgefange- nen gelten für Sicherungsverwahrte die folgen- den Bestimmungen:
 - 1.1 Sicherungsverwahrte können monatlich min- destens sechs Stunden Besuch erhalten.
 - 1.2 Sicherungsverwahrte können im Rahmen der allgemein geltenden Telefonregelungen ohne Beschränkung der Anzahl der persönlichen Te- lefonnummern (Weißliste) auf eigene Kosten telefonieren.
 - 1.3 Sicherungsverwahrte können über die Zusatz- einkäufe nach § 26 Absatz 2 hinaus einmal pro Quartal ein maximal fünf Kilogramm schweres Paket mit Nahrungs- und Genussmitteln oder einen Zusatzeinkauf als Paketersatzeinkauf er- halten.

1.4 Sicherungsverwahrte erhalten unter den Vor- aussetzungen von § 48 ein Taschengeld in Höhe von 23 % der Eckvergütung.

1.5 Sicherungsverwahrte erhalten an arbeitsfreien Tagen mindestens zwei Stunden Aufenthalt im Freien.

2. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wir- kung in Kraft.
-

Zu § 99 HmbStVollzG

Differenzierung

AV der Justizbehörde Nr. 49/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4410-002.01)

1. Im geschlossenen Vollzug sind die Gefangenen au- ßerhalb der Hafträume ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Die Anstaltsleitung kann bestim- men, in welchem Umfang die Aufsicht gelockert wer- den darf.
 2. Im offenen Vollzug entfällt eine ständige und unmit- telbare Aufsicht. Die Gefangenen können sich inner- halb der von der Anstaltsleitung getroffenen Rege- lungen frei bewegen. Die Hafträume können auch während der Ruhezeit geöffnet bleiben. Die Außen- türen der Unterkunftsgebäude können zeitweise un- verschlossen bleiben.
 3. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wir- kung in Kraft.
-

Zu § 102 HmbStVollzG

Festsetzung der Belegungsfähigkeit

AV der Justizbehörde Nr. 50/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4404/16)

1. Die Justizvollzugsanstalten sind verpflichtet, jede Inbetriebnahme und Änderung von Räumen nach § 102 mit Angaben zur Bodenfläche, Luftinhalt und Fenstergröße dem Strafvollzugsamt mitzuteilen.
 2. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wir- kung in Kraft.
-

**Berichts- und Anzeigepflichten der
Justizvollzugsanstalten**

AV der Justizbehörde Nr. 123/2009 vom 22. Oktober 2009 (Az. 4432/2-5)

I.

Außerordentliche Vorkommnisse

1. Definition

Außerordentliche Vorkommnisse sind alle Ereignisse im Justizvollzug, die

- wegen ihrer erheblichen Tragweite, der Art des Vorkommnisses oder ihrer Abweichung vom üblichen Vollzugsalltag ein sofortiges Einschreiten der Aufsichtsbehörde erfordern oder
- wegen der erheblichen Tragweite oder der Art des Vorkommnisses oder aus sonstigen Gründen weitere Kreise, vor allem parlamentarische Gremien oder Tageszeitungen oder überörtliche Medien, beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden, oder
- nachfolgend allgemein bezeichnet sind.

In Zweifelsfällen ist telefonisch mit dem Strafvollzugsamt abzuklären, ob es sich bei dem Ereignis um ein außerordentliches Vorkommnis handelt.

2. Außerordentliche Vorkommnisse sind insbesondere:

- 2.1 Todesfälle (auch während Strafunterbrechung)
- 2.2 Geiselnahme oder Gefangenenmeuterei
- 2.3 Schusswaffengebrauch
- 2.4 widerrechtliches Eindringen in Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzugs oder Befreiungsversuche von Gefangenen von außen
- 2.5 Brände, die mit Mitteln der Justizvollzugsanstalt nicht gelöscht werden können sowie Brände mit Verletzten und/oder erheblichem Sachschaden
- 2.6 Bombendrohungen
- 2.7 im geschlossenen Vollzug Entweichungen von Gefangenen sowie Entweichungsversuche, soweit besondere Umstände vorliegen (z.B. verletzte Personen, Schusswaffengebrauch, erheblicher Sachschaden oder wenn mit einer Medienberichterstattung gerechnet werden muss) sowie Nichtrückkehr von Gefangenen aus Lockerungen
- 2.8 Verdacht strafbarer Handlungen von Gefangenen während Vollzugslockerungen, soweit es sich um Fälle handelt, die besondere Auswirkungen auf den Vollzug haben oder die wegen der Art der Begehung oder der Schwere der Tat zu besonderer Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit führen könnten

kungen auf den Vollzug haben oder die wegen der Art der Begehung oder der Schwere der Tat zu besonderer Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit führen könnten

- 2.9 Straftaten von Gefangenen innerhalb einer Anstalt oder aus ihr heraus, soweit es sich um Fälle handelt, die besondere Auswirkungen auf den Vollzug haben oder die wegen der Art der Begehung oder der Schwere der Tat besondere Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit auslösen könnten (z.B. schwere oder gefährliche Körperverletzung, Sexualstraftat, Straftat durch Missbrauch der Möglichkeiten zur Außenkommunikation)
- 2.10 jede auf Fremdeinwirkung beruhende nicht unerhebliche Verletzung von Bediensteten oder von Gefangenen
- 2.11 Suizidversuche von Gefangenen, die eine stationäre Behandlung erforderlich machen
- 2.12 Einsatz von Hieb Waffen und Reizstoffen
- 2.13 Nahrungsverweigerung nach einer Dauer von 72 Stunden oder eine zwangsweise Ernährung von Gefangenen; die Beendigung ist ebenfalls mitzuteilen
- 2.14 Ausbruch oder Verdacht epidemischer und/oder anderer ansteckender schwerer Erkrankungen
- 2.15 Verdacht strafbarer Handlungen von Vollzugsbediensteten
- 2.16 Inanspruchnahme von Amtshilfe der Polizei durch die Justizvollzugsanstalt bei Ereignissen, die mit eigenen Kräften und/oder Mitteln nicht bewältigt werden können
- 2.17 eine geplante Demonstration vor oder gegen Justizvollzugsanstalten
- 2.18 eine irrtümliche Haftentlassung

3. Unverzügliche telefonische Meldung

Unverzüglich telefonisch vorab sind immer Ereignisse nach Ziffern 2.1 bis 2.7 zu berichten. Ereignisse nach Ziffern 2.8 bis 2.18 sind nur dann vorab telefonisch zu melden, wenn die Umstände des Vorkommnisses oder in der Person oder in der Straftat der oder des Gefangenen liegende Gründe ein herausragendes öffentliches Interesse erwarten lassen.

Die Anstaltsleitung oder die/der die Aufgaben der Anstaltsleitung wahrnehmende Bedienstete berichtet unverzüglich telefonisch

- der zuständigen Anstaltsreferentin/dem zuständigen Anstaltsreferenten oder deren/dessen Vertretung, bei Unerreichbarkeit der stellvertretenden Leitung des Strafvollzugsamtes oder bei deren Verhinderung der Leitung des Strafvollzugsamtes und
- dem Pressereferat der Justizbehörde und
- sofern bei dem Vorkommnis Polizei und/oder Feuerwehr beteiligt waren, dem Pressereferat der Staatsanwaltschaften in Hamburg.

Die Leitung des Strafvollzugsamtes informiert den Präses und die Staatsrätin/den Staatsrat der Justizbehörde.

Im Fall einer Geiselnahme informiert die Anstaltsleitung oder die/der die Aufgaben der Anstaltsleitung wahrnehmende Bedienstete unverzüglich telefonisch die Leitung des Sicherheitsreferates (V27), ggf. über den mobilen Telefonanschluss. Bei telefonischer Unerreichbarkeit der Leitung des Sicherheitsreferates ist die stellvertretende Leitung des Strafvollzugsamtes bzw. bei dessen Verhinderung die Leitung des Strafvollzugsamtes zu benachrichtigen.

4. Schriftlicher Bericht

Zu allen außerordentlichen Vorkommnissen legt die Anstaltsleitung dem Strafvollzugsamt umgehend, spätestens binnen drei Werktagen, einen schriftlichen Bericht vor.

Der Bericht enthält insbesondere:

- Aussagen zum Sachverhalt (Ort, Datum, Uhrzeit des Geschehens) und Angaben zur Person,
- Ausführungen zu den Umständen und ggf. zu den Fehlern, die das Vorkommnis begünstigt haben,
- Darstellung besonderer Leistungen bei der Bewältigung des Vorkommnisses,
- soweit möglich Schlussfolgerungen, Darstellung der getroffenen bzw. erwogenen Maßnahmen und Lehren aus den ggf. festgestellten Fehlern,
- bei Verletzungen von Bediensteten, die eine Dienstunfähigkeit zur Folge haben, der Hinweis auf die Information des Personalrats,
- bei für Bedienstete besonders belastenden Ereignissen die Information des Kriseninterventionsteams.

Dem Bericht sind die Meldungen der wahrnehmenden Bediensteten und ggf. Auszüge aus den Personalakten der betroffenen Gefangenen beizufügen. Meldungen gemäß Ziffer 2.14 sollen soweit wie möglich anonymisiert erfolgen.

Ist bei dem Vorkommnis Polizei und/oder Feuerwehr hinzugezogen oder beteiligt gewesen, erhält das Pressereferat der Staatsanwaltschaften eine Kopie des Berichts.

II. Sonstige Berichtspflichten

1. Meldung von Gewalttätigkeiten

Alle Tötlichkeiten von Gefangenen gegen Gefangene und Gefangenen gegen Bedienstete, die nicht bereits nach Abschnitt I Ziffer 2.10 als außerordentliches Vorkommnis zu berichten sind, sind dem Strafvollzugsamt binnen einer Woche zu berichten.

Eine Tötlichkeit ist eine vorsätzliche, vollendete Körperverletzung im Sinne von §§ 223 ff Strafgesetzbuch (StGB). Auch vollendete Freiheitsberaubungen werden als Tötlichkeit erfasst.

2. Weitere Berichtspflichten

Auf die bestehenden weiteren Berichtspflichten nach Ziffer 2.2 der Allgemeinen Verfügung zu § 74 und Ziffer 3 der Allgemeinen Verfügung zu § 79 wird hingewiesen.

III. Verfahren bei Behauptung oder Verdacht strafbarer Handlungen durch Vollzugsbedienstete und Gefangene

1. Alle Fälle des Verdachts und alle Behauptungen strafbarer Handlungen Vollzugsbediensteter, gleichgültig ob zum Nachteil von Gefangenen oder der Allgemeinheit, sind unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Überprüfung zuzuleiten. Ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg zuständig, so erfolgt die Übersendung an den Leitenden Oberstaatsanwalt. Die Leitungen der Justizvollzugsanstalten unterrichten das Strafvollzugsamt durch Übersendung einer Kopie ihres an die Staatsanwaltschaft gerichteten Schreibens.
2. Vorgänge, die den Verdacht strafbarer Handlungen einschließlich vorsätzlicher Körperverletzungen (§ 223 StGB) - mit Ausnahme der übrigen Antragsdelikte, insbesondere der Delikte gegen die Ehre - von Gefangenen begründen, sowie Eingaben, Beschwerden und Schreiben, die strafrechtlich relevante Behauptungen enthalten, werden von der Stelle, bei der der Vorgang bzw. die Behauptung zuerst bekannt wird, unmittelbar der zuständigen Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Überprüfung zugeleitet. Ist diese Stelle eine Justizvollzugsanstalt, unterrichtet sie mit Ausnahme von Strafanzeigen nach Abschnitt IV Ziffer 2 auch das Strafvollzugsamt.

IV. Umgang mit Betäubungsmittelfunden

1. Jeder Fund von Betäubungsmitteln, auch sogenannte Kleinstmengen, und anderen insoweit verdächtigen Stoffen, insbesondere Tabletten, ist spätestens binnen eines Werktages der örtlich zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und zur Verfügung zu stellen.
2. Anlässlich der Übergabe der gefundenen Stoffe ist gegenüber der Polizei Strafanzeige zu erstatten.
3. Die Übergabe der gefundenen Stoffe an die Polizei und die Erstattung der Strafanzeige gegenüber der Polizei sind aktenkundig zu machen. Die Übergabe der gefundenen Stoffe an die Polizei erfolgt unter genauer Beschreibung der gefundenen Stoffe.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 105 HmbStVollzG und Nr. 11 DSVollz

Betreuung von Justizvollzugsbediensteten nach besonders belastenden beruflichen Ereignissen

AV der Justizbehörde Nr. 51/2009 vom 2. September 2009 (Az. 2057-1.14)

Vorbemerkungen:

Geiselnahmen, Überfälle und tätliche Angriffe durch Gefangene, Todesfälle, Bergung von Suizid- und Verletzungsoptionen und andere starke Ängste und Spannungen auslösende außerordentliche Ereignisse im Justizvollzug sind für Bedienstete aller Laufbahnen in besonderem Maße belastend. In Einzelfällen können sich bei den Betroffenen als Folge posttraumatische Belastungsstörungen mit langfristigen psychosozialen Beeinträchtigungen bis hin zu dauernder Dienstunfähigkeit entwickeln. Um dem entgegenzuwirken, richtet die Justizbehörde Hamburg ein System zur Betreuung betroffener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzuges ein. Dieses besteht aus einem Kriseninterventionsteam sowie aus geschulten kollegialen Ansprechpartnern, die zeitnah professionelle Hilfe in der Krisensituation und im Rahmen der Nachbetreuung anbieten. Im Zusammenwirken mit der Anstaltsleitung und dem Personalrat sollen die Mitglieder des Kriseninterventionsteams und die kollegialen Ansprechpartner dazu beitragen, dass die Betroffenen sich nicht allein gelassen fühlen, das belastende berufliche Ereignis verarbeitet wird und keine lang anhaltenden Folgewirkungen nach sich zieht.

1. Krisenintervention

Krisenintervention ist ein Angebot ohne verpflichtende

oder bei Nichtinanspruchnahme nachteilige Auswirkung für die Bediensteten. Daher ist deren Einverständnis erforderlich, welches die Mitglieder des Kriseninterventionsteams bei den Betroffenen vor Aufnahme der Betreuung einholen.

2. Mitglieder des Kriseninterventionsteams

Die Justizbehörde – Strafvollzugsamt – bestellt geeignete weibliche und männliche Fachkräfte zu Mitgliedern des Kriseninterventionsteams.

3. Kollegiale Ansprechpartner

Die Justizbehörde – Strafvollzugsamt – benennt für die Betreuung betroffener Bediensteter geeignete weibliche und männliche Mitarbeiter als kollegiale Ansprechpartner.

4. Schweigepflicht

Die Mitglieder des Kriseninterventionsteams unterliegen bei allen ihnen im Zusammenhang mit dem belastenden Ereignis bekannt gewordenen persönlichen Mitteilungen der betroffenen Bediensteten der Schweigepflicht, auch dann, wenn sie nicht bereits aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Ärztlicher Dienst) der Schweigepflicht unterliegen.

5. Kontaktaufnahme

5.1 Bedienstete können sich von sich aus nach für sie belastend erlebten beruflichen Ereignissen an das Kriseninterventionsteam wenden.

5.2 Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein außerordentliches Ereignis im Justizvollzug von Bediensteten als besonders belastend erlebt worden ist, benachrichtigt die Anstalt innerhalb von 24 Stunden telefonisch – auch außerhalb der üblichen Bürodienstzeiten – ein Mitglied des Kriseninterventionsteams.

5.3 Bei Meldungen an das Strafvollzugsamt über Außerordentliche Vorkommnisse gemäß der Allgemeinen Verfügung der Justizbehörde zu § 104 ist auch eine Einschätzung vorzunehmen, ob für die betroffenen Bediensteten eine Krisenintervention einzuleiten ist bzw. eingeleitet wurde, und ob von den Betroffenen eine Kontaktaufnahme mit dem Kriseninterventionsteam gewünscht wird.

5.4 Die Mitglieder des Kriseninterventionsteams stimmen ihre Betreuung zeitlich, örtlich und inhaltlich aufeinander ab und tauschen sich über die empfohlenen Maßnahmen aus.

6. Arbeitsweise des Kriseninterventionsteams (Betreuungskonzept)

6.1 Die Betreuung der Bediensteten soll unverzüglich, möglichst innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Ereignis einsetzen.

6.2 Die Betreuung erfolgt in drei Stufen:

1. Stufe:

Unterstützung der Bediensteten unmittelbar nach dem traumatischen Ereignis im Sinne der Krisenintervention mit Abschirmung vor störenden Einwirkungen (durch Medienvertreter oder andere Personen) und Analyse ihrer psychischen Befindlichkeit. Soweit erforderlich, können auch Angehörige in die Krisenintervention einbezogen werden.

Notwendige fachärztliche Behandlung wird durch die Krisenintervention nicht ersetzt. Sind polizeiliche oder dienstrechtliche Sofortermittlungen vorgesehen, entscheidet die Anstaltsleitung nach Beratung durch das Mitglied des Kriseninterventionsteams, ob Betreuungsmaßnahmen Vorrang einzuräumen ist.

2. Stufe:

Aufbauend auf einer Analyse der psychischen Befindlichkeit der Betroffenen und ggf. ihrer Familie schließt die Krisenintervention mit einem individuellen Nachbetreuungs- und Verarbeitungsplan ab, ggf. mit schriftlich fixierten Absprachen. Bei Bedarf und entsprechender Bereitschaft der Betroffenen kann der Betreuungsplan eine Übergabe an Beratungs- und Therapieeinrichtungen vorsehen. Bei der Weitervermittlung an externe Einrichtungen oder freipraktizierende ärztliche und psychologische Fachkräfte sowie an Seelsorgerinnen und Seelsorger etc. ist das Kriseninterventionsteam behilflich.

3. Stufe:

Drei Monate nach dem belastenden Ereignis, in jedem Fall jedoch vor Ablauf von sechs Monaten, bietet das zuständige Mitglied des Kriseninterventionsteams ein Nachgespräch mit den Betroffenen an, um zu prüfen, ob der Verarbeitungsprozess positiv verläuft oder ob die Bediensteten posttraumatische Belastungsfaktoren entwickelt haben. Es stellt gemeinsam mit dem Betroffenen fest, ob eine weitere Behandlung erforderlich erscheint.

6.3 Das Kriseninterventionsteam unterrichtet die Anstaltsleitung in Abstimmung mit den Betroffenen über die Aufnahme und Beendigung der Betreuungsmaßnahmen.

6.4 Für Bedienstete, die durch traumatische Ereignisse im Dienst belastet wurden, bietet das Referat Aus- und Fortbildung des Strafvollzugsamtes jährlich einen Erfahrungsaustausch an.

6.5 Aufzeichnungen sowie diagnostische Feststellungen und über die Betreuung hinausgehende therapeutische Empfehlungen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, die Betroffenen stimmen zu.

7. Organisation des Kriseninterventionsteams

Die Mitglieder des Kriseninterventionsteams organisieren ihre Arbeit nach Vorgaben dieser AV eigenverantwortlich. Dabei bestimmen sie eine informelle Leitung, die den Informationsaustausch untereinander sicherstellt, mit dem Strafvollzugsamt kooperiert und dieses in Fragen der Aus- und Fortbildung berät, soweit dabei die Beratung und Betreuung von Bediensteten nach traumatischen Ereignissen angesprochen ist.

Dienstleistungen im Rahmen der Geschäftsführung des Kriseninterventionsteams übernimmt die Justizbehörde, Strafvollzugsamt, Referat Aus- und Fortbildung, die auch für notwendige Weiterbildungsmaßnahmen und Supervision des Kriseninterventionsteams Sorge trägt. Die von den Mitgliedern des Kriseninterventionsteams erbrachten Einsatzstunden gelten als Arbeitszeit im Sinne der Arbeitszeitverordnung. Ein Bereitschaftsdienst wird nicht eingerichtet; die Vertretung erfolgt untereinander. Dienstreisen der Mitglieder des Kriseninterventionsteams aus Anlass ihres Einsatzes gelten als genehmigt. Reise- und sonstige Sachkosten, die dem Kriseninterventionsteam aus Anlass ihres Einsatzes entstehen, werden aus Haushaltsmitteln getragen.

8. Weitere Hilfen und Unterstützungen

Hierzu zählen namentlich

- eine zügige Abwicklung von Unfallfürsorgemaßnahmen und -leistungen einschließlich der Regulierung von Sachschäden,
- Hilfe und Unterstützung bei der Abwicklung von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten,
- eine Beratung und Begleitung vor und während nachfolgender Gerichtsprozesse,
- Hilfe bei der Kontaktaufnahme zu einer Opferhilfeeinrichtung, um deren Hilfeangebote zu nutzen,
- die Vermittlung von Rechtsberatung und Rechtsschutzgewährung, Sicherstellung der Kostenregulierung in diesen Fällen (Prozesskostenhilfe, Zuziehung eines Rechtsbeistandes, Auftreten als Nebenkläger) im Rahmen der geltenden Vorschriften.
- Das Personalreferat der Justizbehörde ist bei der Klärung rechtlicher Fragen behilflich.

9. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 109 HmbStVollzG

Gefangenenmitverantwortung

AV der Justizbehörde Nr. 52/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4510/7-5)

1. Die Justizvollzugsanstalt fördert die Wahl und die Arbeit einer Gefangenenmitverantwortung als Interessenvertretung der Gefangenen. Sie regelt in einer Satzung die Anforderungen an Kandidaten zur ehrenamtlich tätigen Gefangenenmitverantwortung, die Anzahl der Mitglieder, den Zeitraum der Wahlperiode, den Ablauf der Wahl, die Aufgaben und die Unterstützung vonseiten der Anstaltsleitung.
2. Die Gefangenenmitverantwortung erhält die Möglichkeit, sich zu grundsätzlichen vollzuglichen und organisatorischen Fragen, die das Zusammenleben in der Anstalt betreffen, gegenüber der Anstalts- bzw. der Vollzugsleitung bei regelmäßig stattfindenden Gesprächsterminen zu äußern. Die Anstaltsleitung wird diese Vorschläge und Anregungen in ihrer Entscheidungsfindung im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigen und ihrerseits über Vorschriften, Regelungen, Veränderungen der Anstaltsorganisation und der vollzuglichen Angebote berichten, die sich für die Gefangenen auswirken.
3. Von der Mitwirkung ausgeschlossen sind Fragen der Anstaltssicherheit und einzelfallbezogene Angelegenheiten der Gefangenen.
4. Die Gefangenenmitverantwortung ist außerhalb der Arbeitszeit während der Freizeit tätig. Ihr werden für ihre Besprechungen ein Raum und angemessene Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt. Sie ist berechtigt, auf üblichem Wege der Bekanntmachung die Mitgefangenen über ihre Arbeit zu informieren.
5. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 112 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG und § 22 StVollstrO

Vollstreckungsplan

AV der Justizbehörde Nr. 53/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4431/1-14)
AV der Justizbehörde Nr. 156/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4431/1-14)

Inhalt:

Abschnitt I

Örtliche Zuständigkeit und Aufnahmeverfahren

- Nummer 1 Einweisungen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg
- Nummer 2 Vollzugsdauer - Begriffsbestimmung -
- Nummer 3 Zuständigkeit für das Aufnahmeverfahren

Abschnitt II Zuständigkeit der Anstalten

- Nummer 1 Anstalten des geschlossenen Vollzugs
- Nummer 2 Anstalten des offenen Vollzugs
- Nummer 3 Anstalten im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen

Abschnitt III Verlegungsrichtlinien

- Nummer 1 Geltungsbereich
- Nummer 2 Unterbringungs- und Verlegungsentscheidungen
- Nummer 3 Rückverlegungen

Abschnitt IV Schlussvorschriften

Abschnitt V Inkrafttreten

Abschnitt I Örtliche Zuständigkeit und Aufnahmeverfahren

1. Einweisungen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg

Aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg sind gemäß § 24 StVollstrO sowie zum Vollzug der Untersuchungshaft und sonstiger Freiheitsentziehung einzuweisen in die

- 1.1 JVA Billwerder, Dweerlandweg 100, 22113 Hamburg
 - a. männliche zu Freiheitsstrafe Verurteilte, die erstmals inhaftiert werden
 - b. männliche zu Freiheitsstrafe Verurteilte, die zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren verurteilt worden sind
 - c. männliche zu Freiheitsstrafe Verurteilte, wenn Überhaft angeordnet ist, mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren
 - d. männliche Verurteilte mit Strafrest
 - e. männliche Verhaftete in besonderen Fällen mit Zustimmung der Justizbehörde – Strafvollzugsamt
- 1.2 JVA Fuhlsbüttel, Suhrenkamp 92, 22335 Hamburg
 - a. männliche zu Freiheitsstrafe Verurteilte, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind
 - b. männliche zu Freiheitsstrafe Verurteilte, wenn Überhaft angeordnet ist, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren
 - c. männliche wegen einer Straftat nach den

§§ 174 bis 180 oder 182 StGB zu Freiheitsstrafe Verurteilte

- d. männliche erwachsene Verhaftete mit Abschiebungshaft
- e. männliche Verhaftete in besonderen Fällen mit Zustimmung der Justizbehörde – Strafvollzugsamt

1.3 JVA Hahnöfersand, Hinterbrack 25,
21635 Hahnöfersand

- a. männliche Verurteilte mit Jugendstrafe, die im Jugendvollzug zu vollziehen ist
- b. männliche jugendliche Verhaftete mit Abschiebungshaft
- c. männliche Verhaftete unter 21 Jahren
- d. männliche Verhaftete bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, wenn diese zur Tatzeit jünger als 21 Jahre waren

1.3.1 Teilanstalt für Frauen

- a. weibliche Verurteilte mit Freiheitsstrafe
- b. Sicherungsverwahrung
- c. Strafarrest
- d. Abschiebungshaft
- e. weibliche Verurteilte mit Jugendstrafe bei Ausnahme aus dem Jugendvollzug

1.3.2 Teilanstalt für Jugendarrest

männliche und weibliche Verurteilte mit Jugendarrest

1.4 Untersuchungshaftanstalt, Holstenglacis 3,
20355 Hamburg

- a. männliche Verhaftete über 21 Jahre
- b. Personen, gegen die Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft gerichtlich angeordnet worden ist
- c. gemäß § 127 Strafprozessordnung (StPO) vorläufig Festgenommene
- d. weibliche Verhaftete

2. Vollzugsdauer - Begriffsbestimmung -

Vollzugsdauer ist die Zeit vom Tag der Aufnahme in den Strafvollzug bis zum Strafende. Mehrere nacheinander zu vollstreckende Freiheitsstrafen gelten als Einheit. Freiheitsstrafe im Sinne des Vollstreckungsplans ist auch Ersatzfreiheitsstrafe oder Jugendstrafe, die gemäß § 92 Absatz 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene zu vollziehen ist.

3. Zuständigkeit für die Aufnahme

Abweichend von den Vorschriften der bundesein-

heitlichen Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) findet die Aufnahme von Gefangenen und das folgende Aufnahmeverfahren gemäß § 6 HmbStVollzG oder HmbJStVollzG oder HmbUVollzG in der Untersuchungshaftanstalt nur statt, wenn sie zuständige Anstalt nach Abschnitt II ist oder die alsbaldige Verlegung von Gefangenen in die zuständige Anstalt unmöglich ist.

Abschnitt II
Zuständigkeiten der Anstalten

1. Anstalten des geschlossenen Vollzuges

1.1 JVA Billwerder, Dweerlandweg 100,
22113 Hamburg

- a. Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen mit einer Vollzugsdauer bis zu sechs Jahren
- b. Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen, die erstmals inhaftiert sind
- c. Freiheitsstrafe an jungen erwachsenen männlichen Gefangenen (21-28 Jahre), die auf Grund ihres Lebensalters, ihrer noch nicht langen kriminellen Karriere und ihrer Betreuungsfähigkeit von anderen Gefangenen getrennt werden sollen und denen besondere Behandlungsangebote gemacht werden
- d. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen im Anschluss an eine Freiheitsstrafe
- e. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen, die wegen einer Drogengefährdung oder -abhängigkeit nicht für den offenen Vollzug geeignet sind
- f. Jugendstrafe an männlichen Verurteilten bei Ausnahme aus dem Jugendvollzug
- g. Strafarrest bei männlichen Gefangenen, die sich nicht für den Jugendvollzug eignen

1.2 JVA Fuhlsbüttel, Suhrenkamp 92,
22335 Hamburg

- a. Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen
- b. Abschiebungshaft bei erwachsenen männlichen Gefangenen
- c. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen im Anschluss an eine Freiheitsstrafe
- d. Sicherungsverwahrung oder anschließende Sicherungsverwahrung für männliche Gefangene

1.3 JVA Hahnöfersand, Hinterbrack 25,
21635 Hahnöfersand

1.3.1 Geschlossener Bereich für junge männliche Gefangene

- a. Jugendstrafe an Gefangenen, die sich für offenen Vollzug nicht oder noch nicht eignen
- b. Abschiebungshaft bei Gefangenen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- c. Untersuchungshaft an Verhafteten unter 21 Jahren
- d. Untersuchungshaft an Verhafteten bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, wenn diese zur Tatzeit jünger als 21 Jahre waren
- e. Sozialtherapie für Jugendstrafgefangene nach Auswahlverfahren

1.3.2 Teilanstalt für Frauen

- a. Freiheitsstrafe
- b. Jugendstrafe bei Ausnahme aus dem Jugendvollzug
- c. Sicherungsverwahrung
- d. Abschiebungshaft bei weiblichen Gefangenen (auch als Anschlussvollzug)

1.4 Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg,
Suhrenkamp 92, 22335 Hamburg

- a. männliche wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren Verurteilte, wenn die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung angezeigt ist
- b. Sozialtherapie für männliche Gefangene nach Auswahlverfahren

1.5 Untersuchungshaftanstalt, Holstenglacis 3,
20355 Hamburg

- a. Untersuchungshaft an männlichen Gefangenen über 21 Jahren und an weiblichen Gefangenen
- b. Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwangshaft
- c. Unterbringung von gemäß § 127 StPO vorläufig Festgenommenen (Polizeihaft)
- d. Unterbringung von gemäß § 13 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) für mehr als 48 Stunden in Gewahrsam genommenen Personen
- e. Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung an männlichen Gefangenen, wenn wichtige Gründe einer Unterbringung in einer anderen Anstalt des geschlossenen Vollzugs entgegenstehen
- f. Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung,

Strafarrest und Jugendstrafe bei Ausnahme aus dem Jugendvollzug an weiblichen Gefangenen, wenn wichtige Gründe einer Unterbringung in der JVA Hahnöfersand entgegenstehen

2. Anstalten des offenen Vollzugs

2.1 JVA Glasmoor, Am Glasmoor 99,
22851 Norderstedt

- a. Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen, die für den offenen Vollzug geeignet sind
- b. Freiheitsstrafe an erwachsenen weiblichen Gefangenen, die für den offenen Vollzug geeignet sind
- c. Sozialtherapeutisch orientierter Vollzug für weibliche Gefangene mit Freiheitsstrafe nach Auswahlverfahren

2.2 JVA Hahnöfersand, Hinterbrack 25,
21635 Hahnöfersand

2.2.1 Offener Bereich für männliche Gefangene

Jugendstrafe sowie Freiheitsstrafe und Strafarrest an Gefangenen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den offenen Vollzug eignen

3. Anstalten im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen

Für den Vollzug der Jugendstrafe bei weiblichen Gefangenen ist die Justizvollzugsanstalt Vechta nach Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Jugendstrafvollzuges zuständig.

Abschnitt III Verlegungsrichtlinien

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Unterbringung von Gefangenen im offenen und geschlossenen Vollzug gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 3 HmbStVollzG und HmbJStVollzG mit Ausnahme von Verurteilten mit Jugendarrest.

2. Unterbringungs- und Verlegungsentscheidungen

Entscheidungen treffen

- 2.1 die Leitungen der Anstalten des geschlossenen Vollzugs zur Verlegung von männlichen und weiblichen erwachsenen Gefangenen in den offenen Vollzug

- 2.2 die Leitung der Teilanstalt für Frauen in der JVA Hahnöfersand über die Verlegung von weiblichen Gefangenen in den offenen Vollzug
 - 2.3 die Leitung der JVA Hahnöfersand im Benehmen mit dem Vollstreckungsleiter über die Unterbringung der jungen Gefangenen im offenen oder geschlossenen Vollzug nach Abschnitt II Nummer 1.3.1 a und Nummer 2.2.1
 - 2.4 die Leitung der JVA Glasmoor zur Verlegung von erwachsenen männlichen und weiblichen Gefangenen in den geschlossenen Vollzug
 - 2.5 die Leitungen der abgebenden Anstalten zur Verlegung von Gefangenen in außerhamburgische Anstalten im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen gemäß Abschnitt II Nummer 3
 - 2.6 einvernehmlich die Leitungen der Anstalten des geschlossenen Vollzugs zur Verlegung von Gefangenen innerhalb des geschlossenen Vollzugs
3. Rückverlegungen
- 3.1 Über die Rückverlegung von Gefangenen aus dem offenen in den geschlossenen Vollzug entscheidet die Leitung der abgebenden Anstalt. Die Rückverlegung erfolgt in die Entsendeanstalt. Dies gilt nicht, wenn die Untersuchungshaftanstalt Entsendeanstalt war. In diesen Fällen sind Gefangene in die zum Zeitpunkt der Entscheidung nach Vollstreckungsplan zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs zurück zu verlegen.
 - 3.2 In Streitfällen entscheidet das Strafvollzugsamt auf Antrag einer der beteiligten Anstaltsleitungen. Bis zur Klärung ist die Entscheidung der abgebenden offenen Anstalt bindend.

Abschnitt IV Schlussvorschrift

Die mit diesem Vollstreckungsplan geänderten Zuständigkeiten der Anstalten sind kein Anlass für Verlegungen von Gefangenen, wenn keine Verlegungsgründe nach § 9 HmbStVollzG oder HmbJStVollzG oder HmbUVollzG bestehen.

Abschnitt V Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt den Vollstreckungsplan vom 2. September 2009.

Anstaltsbeiräte

AV der Justizbehörde Nr. 54/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4439/1/1-3)
AV der Justizbehörde Nr. 157/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4439/1/1-3)

1. Für jede Hamburger Justizvollzugsanstalt wird ein Anstaltsbeirat bestellt.
2. Die Anstaltsbeiräte sind Verwaltungsausschüsse im Sinne von § 16 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten Hamburgischen Landesrechts 2000 – a).
3. Der Beirat der Justizvollzugsanstalt Glasmoor besteht aus mindestens drei, in der Regel vier Mitgliedern, die Beiräte der Justizvollzugsanstalten Billwerder, Fuhlsbüttel, Hahnöfersand, der Untersuchungshaftanstalt und der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg bestehen aus mindestens fünf, in der Regel sieben Mitgliedern. Für die Teilanstalt für Jugendarrest der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand wird ein eigener Beirat gebildet, der in der Regel aus drei Mitgliedern besteht.
4. Mindestens ein Mitglied jedes Anstaltsbeirats gehört der Deputation der Justizbehörde an.
5. Die Mitglieder der Anstaltsbeiräte werden durch die Deputation der Justizbehörde in der Regel für drei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
6. Ein Mitglied eines Anstaltsbeirats, das seine Pflichten grob verletzt hat, kann durch die Deputation aus seinem Amt entlassen werden.
7. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Die Allgemeine Verfügung Nr. 54/2009 wird aufgehoben.

Zu §§ 120, 122 HmbStVollzG

Auskunftserteilung über Gefangene

AV der Justizbehörde Nr. 55/2009 vom 2. September 2009 (Az.1451/3)

1. Die Erteilung von Auskünften über Gefangene ist über die Fälle des § 120 Absatz 4 und 5 hinaus zulässig, wenn und soweit die Betroffenen in der Form des § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) eingewilligt haben. Die Akten verwaltende Stelle holt die Einwilligung ein. Betroffene sind Personen, über die personenbezogene Daten in den Akten enthalten sind.

Über den Antrag entscheidet die Justizvollzugsanstalt, in der die Gefangenen zuletzt inhaftiert waren. Es sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden (JBV 546 A Auskunft/Hinweise bzw. JBV 546 B Auskunft/Hinweise).

2. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
-

Zu § 126 HmbStVollzG

Auskunft aus den Gefangenenpersonalakten und Gesundheitsakten an Gefangene und deren Bevollmächtigte

AV der Justizbehörde Nr. 56/2009 vom 2. September 2009 (Az. 1451/3/1)

I.

1. Gefangenen oder ehemaligen Gefangenen wird auf mündlichen oder schriftlichen Antrag Auskunft aus ihren Gefangenenpersonalakten oder Gesundheitsakten erteilt.
2. Der Anspruch auf Auskunft aus den Gesundheitsakten erstreckt sich grundsätzlich auf den gesamten Akteninhalt. Er ist auf die Aufzeichnungen über medizinisch-naturwissenschaftlich objektivierbare Befunde und Berichte über Behandlungsmaßnahmen beschränkt, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich im Hinblick auf das therapeutische Interesse der Betroffenen oder ein erheblich überwiegendes Interesse der Ärztin oder des Arztes oder einer in die Krankengeschichte einbezogenen dritten Person unerlässlich ist.
Die Auskunft aus Gesundheitsakten soll durch eine Ärztin oder einen Arzt vermittelt werden, wenn zu befürchten ist, dass die direkte Auskunft erhebliche Nachteile für den Gesundheitszustand der Betroffenen hätte.

II.

Die Akteneinsicht durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare erfolgt in der Justizvollzugsanstalt. Die Einsicht in Gesundheitsakten kann nur erfolgen, wenn sie hierfür besonders bevollmächtigt sind.

III.

1. Über den Antrag entscheidet die Justizvollzugsanstalt, in der die Gefangenen zuletzt inhaftiert waren. Wird die Auskunft anlässlich einer Behandlung im Zentralkrankenhaus beantragt, entscheidet die Untersuchungshaftanstalt.
2. Wird der Antrag in einem Verfahren gestellt, das bei dem Strafvollzugsamt anhängig ist oder von ihm betrieben oder bearbeitet wird, so entscheidet das Strafvollzugsamt.
3. Wird den Betroffenen keine Auskunft oder keine Akteneinsicht erteilt, so können sie sich an den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit dem Antrag wenden, die verweigerte Auskunft ent-

gegenzunehmen oder die sie betreffenden Akten einzusehen und die Verweigerung der Auskunft oder Akteneinsicht zu überprüfen; Nachteile, insbesondere bei der Vollzugsgestaltung, dürfen den Betroffenen daraus nicht entstehen.

IV.

1. Die Auskunft an die Betroffenen ist kostenlos. Für Ablichtungen, die den Betroffenen auf Verlangen ausgehändigt werden, ist eine Gebühr von Euro 0,25 je Fotokopie im Format DIN A 4 (vgl. § 2 der Gebührenordnung für Angelegenheiten des Justizvollzuges vom 19. September 1989) zu erheben. Ablichtungen des Vollzugsplans sowie der Stellungnahmen im Verfahren zur vorzeitigen Entlassung sind für die Betroffenen kostenfrei.
2. Werden im Rahmen der Akteneinsicht durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare Ablichtungen aus der Akte benötigt, so werden diese durch die Anstalt gegen Kostenerstattung entsprechend § 2 der Gebührenordnung für Angelegenheiten des Justizvollzuges vom 19. September 1989 (je DIN A 4 Seite Euro 0,25) gefertigt.

V.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 127 HmbStVollzG

Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

AV der Justizbehörde Nr. 57/2009 vom 2. September 2009 (Az. 1451/4)

1. Über den Antrag entscheidet das Strafvollzugsamt. Die Auskunft aus Akten oder Aktenbestandteilen, die aus dem Geschäftsbereich anderer Landesjustizverwaltungen stammen, ist nur mit deren Zustimmung zulässig. Die Entscheidung ist schriftlich zu treffen. Die Genehmigung muss die zur Auswertung der Daten berechtigten Personen benennen.
 2. Die Einsicht ist in den Räumen der Akten verwaltenden Dienststelle zu nehmen. Es ist sicherzustellen, dass sie nur den in der Genehmigung genannten Personen gewährt wird. In Fällen zwingender Notwendigkeit kann auch eine Genehmigung zur Einsicht außerhalb der Räume der Akten verwaltenden Dienststelle erteilt werden.
 3. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
-